

Dr. Heribert Dienst Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?	2
Dr. Richard Rauscher Die Anwendung der Realschätzungsordnung auf Mieterschutzobjekte	11
Dr. Kurt Dellisch Der Sachverständige als Schiedsrichter und Schiedsgutachter	13
Steuern + Gebühren Zum Gebührenanspruch für den nach § 48 LMG 1975 beigezogenen Sachverständigen	16
Kapitalisierungszinsfüße	21
Veranstaltungen + Termine + Seminare	22

Heft 1/84

8. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverband, Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverbandes: Karl Pisa.

Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Redakteur: Erhard Zagler.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Haffertstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

Jahresbezugspreis: S 168,-.

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind an den Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Zusatz-Impressum

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:

Der Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand des Österreichischen Wirtschaftsverbandes: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt und der Betrieb von Verlagsgeschäften aller Art, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und alle in das Verlagsfach einschlägigen Geschäfte, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer des Österreichischen Wirtschaftsverbandes: Abg. z. NR Robert Graf. **Prokurist:** Zentraldirektor Komm.-Rat Hans Mösel.

Aufsichtsrat des Österreichischen Wirtschaftsverbandes: Vorsitzender: Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Karl Dittrich. Stellvertreter: Präsident LAbg.

Komm.-Rat Rudolf Trauner (Mitherausgeber des „Neuen Volksblattes“, Linz; Inhaber des „Rudolf Trauner Verlages“, Linz). Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Erwin Schauer. Mitglieder: Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Dkfm. Dr. Luis Bassetti; Präsident LAbg. Karl Baurecht; Gen.-Dir. Generalkonsul Komm.-Rat Dkfm. Ing. Dr. Eduard Demuth; Präsident Komm.-Rat Rudolf Friese; Landesrat DDr. Rudolf Grohotolsky; Landesstatthalter a. D. Komm.-Rat Martin Müller; Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Rudolf Sallinger; Präsident LAbg. Ing. Hans Stoisser. Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert: Ernst Jaksch, Betriebsratsobmann; Dr. Wolfgang Biedermann; Gerhard Wengust; Gerhard Jäger; Christiane Kottal.

Beteiligung des Österreichischen Wirtschaftsverbandes an anderen Unternehmungen: Bastei Verlags- und Anzeigengesellschaft mbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 54 23 59 (100%). – Betriebsgegenstand: Herausgabe, Verlag, Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften. Durchführung von Werbungen aller Art.

Informa Public Relations Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 29 40, Telex 11-5993 (100%). Betriebsgegenstand: Ausübung der Public-Relations-Tätigkeit.

Ungar-Druckerei Gesellschaft mbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49 (100%). Betriebsgegenstand: Der Druck und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern sowie sonstiger periodischer Druckschriften sowie die Herstellung von Drucksorten aller Art einschließlich Lohndruck für fremde Rechnung.

Internationale Publikationen Gesellschaft mbH, 1232 Wien, Altmannsdorfer Straße 154-156, Tel. (02 22) 67 26 22 (50%). Betriebsgegenstand: Die Herstellung und Verbreitung von Publikationen.

Dr. Heribert Dienst

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

1. Die menschlichen Grenzen:

Sie kennen vermutlich alle den auf einen einfachen Nenner gebrachten Ausspruch des griechischen Philosophen Sokrates: „Ich weiß, daß ich nichts weiß“. Nach der Apologie des Sokrates gab Pythia im delphischen Orakel auf die Frage des verbannten Chärephos die Antwort: „... daß niemand weiser sei als Sokrates“. Dieser war daraufhin nach seiner eigenen Aussage lange Zeit im Ungewissen, was die Götter mit diesem Ausspruch meinten. Er habe sich – so Sokrates – mit Staatsmännern, Poeten und Handwerkern unterhalten. Weil sie in ihrer Kunst meisterlich gewesen seien, hätten sie aber auch geglaubt, in den anderen Dingen meisterlich zu sein, und daraus habe er erkannt, daß der Gott meine „der, ihr Menschen, sei der weiseste unter euch, der da, wie Sokrates erkennt, daß er zur Weisheit gar nichts wert sei“.

Ich glaube, daß viel Wahres in diesen Worten steckt und daß die Menschheit vielfach nicht ihre Grenzen erkennt, daß aber andererseits der einzelne sich doch im allgemeinen der Schranken bewußt ist, die ihm durch seine Anlagen und Ausbildung gesetzt sind, und auch der Gesetzgeber – und nicht nur der österreichische – weiß, daß auch vom Richter grundsätzlich nicht mehr erwartet werden darf als die Einbringung jenes Wissensbereiches, den er durch die ihm vorgeschriebene Ausbildung zu erwerben hatte und jenen, der ihm durch Erfahrung und ständiges Studium zugekommen ist. Die sprunghafte Entwicklung der Naturwissenschaften und die ungeheure Differenzierung und Spezialisierung des Wissens und seiner Anwendung erfordert heute eine Vielzahl von Menschen, die entweder auf Grund der von ihnen erworbenen Ausbildung oder der von ihnen gemachten beruflichen Erfahrung in bestimmten Sachgebieten dem Richter bei seiner Aufgabe, Recht zu sprechen, zur Seite stehen müssen. Der Gesetzgeber nennt diesen Personenkreis „Sachverständige“.

2. Was ist ein Sachverständiger:

Um die Frage erörtern zu können, was sich das Gericht von einem Sachverständigen erwarten darf bzw. welche Leistungen des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlich sind, muß vorerst die Frage geklärt werden, was unter einem Sachverständigen zu verstehen ist, mit anderen Worten, wir kommen nicht um die Begriffsbildung „Sachverständiger“ herum und auch nicht um die Frage, in welcher Weise der Sachverständige in den Gerichtsbetrieb eingebunden ist. Kurt Jessnitzer bezeichnet in seinem Buch „Der gerichtliche Sachverständige“ als solchen denjenigen, der im Einzelfall als Beweismittel und Helfer des Richters zur Entscheidung eines gerichtlichen Verfahrens herangezogen wird. Nach Fasching sind Sachverständige Personen, durch die der Richter kraft ihrer besonderen Sachkunde Kenntnis von Erfahrungssätzen erhalten soll oder die zufolge ihrer Fachkenntnis streiter-

hebliche Tatsachen ermitteln sollen. Er sei, meint Fasching, sowohl Helfer des Gerichts als auch Beweismittel. Malaniuk, „Das Gericht und der Sachverständige“, stuft den Sachverständigen als Gehilfen des Gerichtes und Diener der Gerechtigkeit ein. Soweit ich es überblicken kann, schwankt die Auffassung von der Stellung des SV gegenüber dem Gericht im allgemeinen zwischen der eines Gehilfen des Richters, der eines Helfers und der eines Beweismittels, bzw. der SV wird als Kombination von Gehilfe oder Helfer einerseits und Beweismittel andererseits aufgefaßt. Nach der österreichischen Zivilprozeßordnung und der StPO handelt es sich beim SV um ein Beweismittel, wobei noch keineswegs gesagt ist, daß er in der österreichischen Rechtsordnung darüber hinaus nicht auch noch die Stellung eines Gehilfen oder Helfers haben könnte. Auch ich neige dazu, den Sachverständigen sowohl als Beweismittel wie auch als Helfer anzusehen. Als Helfer deshalb, weil, wie Jessnitzer ausführt, die Bezeichnung als Gehilfe nicht mehr zeitgemäß ist und mit dem Ausdruck „Helfer“ mit genügender Deutlichkeit herausgestellt wird, daß er eben nicht selbst Richter ist, sondern in dessen Auftrag für die Rechtsfindung wichtige Aufgaben erfüllt. Innerhalb des vom Richter erteilten Auftrags ist der SV frei und im weitestgehenden Maß von Weisungen des Richters unabhängig. Im übrigen käme im Begriff „Gehilfe“ zum Ausdruck, daß der Sachverständige eine untergeordnete Tätigkeit unter Leitung des Richters, quasi seines Meisters oder Chefs, ausübt, mit wahrscheinlich geringeren Kenntnissen und Erfahrungen als derselbe. Gerade das trifft aber für den Sachverständigen nicht zu, der eben in seinem Fachgebiet bessere Kenntnisse aufweist als der Richter. Daß er nicht nur ein Beweismittel darstellt, ergibt sich übrigens auch aus der Möglichkeit, ihn abzulehnen (§ 355 ZPO), denn Beweismittel können nicht abgelehnt werden. Die Doppelstellung des Sachverständigen wird auch von der Judikatur des OGH bejaht (JBl. 1976, 599; SZ 49/67). Zu weitgehend scheint mir allerdings der Standpunkt Steiningers in „Der Sachverständige in der Gerichtsbarkeit“ (Der Sachverständige, 1981, Heft 3) zu gehen, wonach die Einordnung des SV im Abschnitt über die Beweismittel täusche. Unter anderem unter Berufung auf § 315 ZPO über den Urkundenbeweis argumentiert Steininger, der Gesetzgeber sei offenbar davon ausgegangen, daß der SV genau das zu tun habe, was der Richter selbst hätte tun müssen, wenn er es gekonnt hätte. Er übe nach Meinung des Gesetzgebers demnach eine typisch richterliche Tätigkeit aus. Meines Erachtens wird hier verkannt, daß der Richter ja nicht verhalten ist, sich der Argumentation des Sachverständigen zu beugen, weshalb auch die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen und nicht nur dessen rechtliche Würdigung letzten Endes stets dem Richter und nicht dem SV obliegt. Gerade darin zeigt sich eben, daß der SV dem Richter bei der Bearbeitung der Beurteilungsgrundlagen hilft und daher als Helfer anzusprechen ist.

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

Wenn Scrinzi in seinem Aufsatz „Der Sachverständige zwischen Richter, Prozeßparteien und Öffentlichkeit“ ausführt, der Umstand, daß es heute kaum mehr einen wesentlichen Rechtsbereich gebe, in dem der Richter ohne Sachverständigen auskomme, was dazu führe, daß in einer sich immer mehr verbreiternden Grenzzone das Verhältnis des Sachverständigen als Gehilfe des Richters in ein Abhängigkeitsverhältnis des Richters gegenüber dem Sachverständigen umschlage, so daß das Gericht zur Vollzugsperson des Sachverständigen und damit das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verletzt werde, so scheint mir diese Formulierung weitgehendst überspitzt zu sein. Denn ein guter Richter wird sich stets der Schranken bewußt sein, die dem Sachverständigen ihm gegenüber gezogen sind und wissen, wie er ihn innerhalb dieser Grenzen zu halten hat. Allein ich verkenne nicht die Gefahr, die sich heute aus der oftmaligen Unentbehrlichkeit des Sachverständigen ergibt, die bei einem nicht sehr sattelfesten oder auch bequemen Richter dazu führen könnte, daß die Entscheidungen letzten Endes zwar formal vom Richter verfaßt, aber inhaltlich zu sehr unter Bindung an das Gutachten und ohne ausreichende Kontrolle desselben abgefaßt werden, wobei insbesondere dem SV auch die Lösung der Rechts- und nicht nur der Tatfragen überlassen sein könnte.

3. Die Auswahl des Sachverständigen durch den Richter:

Das Gericht hat im Rahmen seines Ermessens einen Sachverständigen zu bestimmen, der nach seiner Überzeugung jene Fachkunde aufweist, die für die Erstattung eines brauchbaren Gutachtens notwendig ist. Selbstverständlich muß der Richter hiebei auch die persönlichen Eigenschaften des Sachverständigen ins Kalkül ziehen und darf daher nur jene Personen zu Sachverständigen bestellen, von denen er auf Grund der gegebenen Umstände eine absolute Unvoreingenommenheit erwarten kann. Schließlich kann der Sachverständige sogar noch im Verfahren 2. Instanz von den Parteien abgelehnt werden (EvBl. 1974/66). Innerhalb dieser Grenzen trifft das Gericht unter den in Betracht kommenden Sachverständigen eine Auswahl nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Nicht außer acht gelassen werden darf, daß mit Rücksicht auf die gebotene Prozeßökonomie Sachverständige mit hochqualifiziertem Ausbildungsstand nicht als Gutachter für Fragen herangezogen werden sollten, die auch von einem Sachverständigen mit geringerer Qualifikation einwandfrei beurteilt werden können. Schließlich wird der Richter bei der Bestellung auch noch zu erwägen haben, ob von dem von ihm zu bestellenden Sachverständigen die Erstattung eines Gutachtens sowie allenfalls auch eines Befundes innerhalb angemessener Frist erwartet werden kann. Um Gewähr zu haben, daß der Sachverständige für die zu beurteilende Materie auch der Richtige ist und daß er in der Lage sein wird, das Gutachten innerhalb der vom Richter zu bestimmenden Frist zu erstatten, wird dieser zweckmäßigerweise den Sachverständigen vorher von der beabsichtigten Bestellung verständigen, um ihm so die Möglichkeit zu bieten, notfalls eine ablehnende Stellungnahme zu beziehen. Im übrigen hat gem. § 353 ZPO derjenige der Bestellung zum Sachverständigen Folge zu leisten, der zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist. Das gilt aber nicht nur für den Bereich des Zivil-, sondern auch für den des Strafverfahrens.

Durch die Bestellung, die ein hoheitsrechtlicher Akt ist, wird zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet. Dagegen entsteht zwischen Sachverständigem und Parteien kein Vertrags- oder vertragsähnliches Verhältnis.

Sehen wir nun die besprochenen, den Richter bei der Auswahl des Sachverständigen bestimmenden Momente von der Seite des letzteren:

Ihn trifft jedenfalls die Verpflichtung, die Bestellung abzulehnen und allenfalls deren Widerruf zu verlangen, wenn er seiner eigenen Auffassung nach die Kenntnisse und Erfahrung nicht besitzt, die erforderlich wären, um den Auftrag des Gerichts in vollkommen zufriedenstellender Weise nachzukommen. Freilich muß der für ein bestimmtes Fachgebiet in die Liste der Sachverständigen Eingetragene bestrebt sein, sich auf seinem Fachgebiet stets auf dem laufenden zu halten und sein Wissen dem jeweiligen Stand der Technik usw. anzupassen. Aber selbst dann wird es immer wieder vorkommen, daß spezielle Fragen auftauchen, zu deren Beantwortung sich auch der Sachverständige das erforderliche geistige Rüstzeug erst beschaffen muß. Er darf sich aber, wie Jessnitzer zutreffend ausführt, keinesfalls mit seinem paraten Wissen begnügen, sondern muß sich notfalls auch jene theoretischen oder durch die Erfahrung anderer gewonnenen Unterlagen verschaffen, die es ihm ermöglichen, sein Gutachten zu erstatten. Selbstverständlich ist es ihm dabei unbenommen, sich Rat bei anderen Fachkundigen und bei Behörden zu verschaffen. Erst dann, wenn er glaubt, daß ihm die notwendige Erweiterung seines Wissens auf die angezeigte Weise nicht oder nur unvollkommen möglich sein wird, ist er berechtigt, die Gutachtenerstattung abzulehnen.

Besonders wichtig ist, daß der Sachverständige, obwohl das Gesetz zu dieser Frage schweigt, die Auftragserteilung ablehnt oder den bereits erteilten Auftrag zurücklegt, das heißt also, um Enthebung ersucht, wenn er meint, infolge seiner Stellung zu den Parteien oder zu einer von ihnen nicht vollkommen unvoreingenommen sein zu können oder glaubt, daß aus irgendwelchen Gründen die Parteien ihm Befangenheit vorwerfen könnten.

Befangenheitsgründe liegen z. B. in der einseitigen Parteinahme aus unobjektiven Gründen, in einem bestehenden oder schon aufgelösten Dienstverhältnis oder einem gesellschaftlichen Naheverhältnis zu einer der Parteien usw. Hingegen kann der Sachverständige allein deshalb, weil er in diesem Verfahren bereits als Zeuge vernommen wurde, nicht als Sachverständiger abgelehnt werden.

In all diesen Belangen, glaube ich, können die Gerichte mit dem Verhalten ihrer Sachverständigen im allgemeinen zufrieden sein. Nur in einem Punkt gibt es immer wieder Schwierigkeiten, nämlich in der Einhaltung der gesetzten Gutachtenerstattungsfrist. Es mag durchaus vorkommen, daß ein Sachverständiger durch von ihm nicht zu erwartende Umstände (eigene Erkrankung oder die eines Familienangehörigen, plötzliche hauptberufliche Überlastung usw.) in zeitliche Schwierigkeiten kommt und die ihm vom Gericht gesetzte, angemessene Frist, von der er ursprünglich mit Recht angenommen hatte, sie einhalten zu können, nunmehr überschreitet. In einem solchen Fall sollte der Sachverständige, sobald er von den bezeichneten ihm an der fristgerechten Erstattung hindernden Umständen Kenntnis erlangt, dem Gericht sofort Mitteilung machen, dem es dann überlassen bleibt, die

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

Frist zu verlängern oder den Sachverständigen zu entheben und einen anderen zu bestellen.

Im übrigen aber müßte es für einen Sachverständigen schon deshalb eine Selbstverständlichkeit sein, innerhalb der ihm vom Gericht bestimmten, oder falls eine Fristsetzung nicht erfolgt sein sollte, innerhalb angemessener Frist das Gutachten zu erstatten, weil er ja weiß, daß in einem Rechtsstaat die Bevölkerung nicht nur eine sachlich einwandfreie Entscheidung, sondern darüber hinaus diese auch innerhalb angemessener, das heißt der Lage der Dinge gemäßen Frist erwarten kann. Bei Beurteilung der Angemessenheit wird es insbesondere auf das Ausmaß der notwendigen Erhebungen durch den Sachverständigen sowie den Umfang und die Schwierigkeit des Gutachtens ankommen. Ist daher der Sachverständige aus irgendwelchen Gründen, z. B. weil er schon eine Reihe von Aufträgen zur Gutachtenerstattung übernommen hat, überlastet, dann muß er das Gericht hievon in Kenntnis setzen und um seine Enthebung ersuchen. Nach der alten Fassung des § 364 ZPO konnte das Gericht bei der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit, in welcher der Gegenstand seiner Beurteilung fachmännische Kenntnisse erforderte, ohne Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, wenn die eigene Fachkunde oder das eigene Wissen der Richter, gemeint war damit insbesondere der fachmännische Laienrichter, diese Zuziehung überflüssig machte. Auf Grund der Zivilverfahrensnovelle 1983 kann der Richter nunmehr in allen Prozeßbereichen von der Zuziehung eines Sachverständigen absehen, wenn die eigene Fachkunde oder das eigene Wissen des Richters dies überflüssig macht, allerdings nur, wenn die Parteien dem zustimmen.

Krammer (Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht – Der Sachverständige 1983, Heft 3) äußert hiezu Bedenken. Seiner Auffassung nach könnte diese Bestimmung den Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs verletzen, weil der Richter im Gegensatz zum Sachverständigen kein Gutachten erstattet und daher zu diesem – also zu einem Beweismittel – von den Parteien auch nicht Stellung bezogen werden könne. Es müsse daher, meint Krammer, die Frage gestellt werden, ob nicht der Richter bei der Verfahrensführung genauer prüfen sollte, ob wirklich eine die Sachkunde eines Sachverständigen erfordernde Sachfrage vorliegt oder ob nicht für die Beurteilung des mit anderen Beweismitteln ohne weiteres zu ermittelnden Sachverhalts die allgemeine Lebenserfahrung ausreiche.

4. Aufgaben des Sachverständigen:

Allgemein kann von drei Aufgabenbereichen des Sachverständigen gesprochen werden:

1. Dem Gericht die Kenntnis und Erfahrung seiner Wissenschaft, seines Handwerks, seines Gewerbes usw. zu übermitteln,
2. auf Grund seiner Sachkunde Tatsachen festzustellen und dem Gericht mitzuteilen und
3. bestimmte Tatsachen auf Grund der Erfahrungssätze seines Wissensgebietes zu beurteilen.

So wäre es z. B. im Sinn des Punktes 1 möglich, dem Sachverständigen den Auftrag zu erteilen, ein Gutachten darüber zu erstatten, welche Deformierungen eines Blechs bei einer bestimmten Blechstärke auftreten, wenn eine ganz bestimmte Aufprallgeschwindigkeit (in

einem bestimmten Winkel) vorliegt. Oder es könnte gefragt werden, welche Steigungen ein bestimmter mit einem Geländegang versehener Wagentyp überwinden kann.

Bei der unter Punkt 2 genannten Aufgabe handelt es sich nicht um die Erstattung eines Gutachtens, sondern um die Aufnahme eines Befundes, z. B. könnte an den Sachverständigen das Begehren gerichtet werden, festzustellen, wie lang eine bestimmte Bremsspur war oder ob ein bestimmtes Fahrzeug eine Lenkradsperrung aufweist.

Am häufigsten werden die Sachverständigen im Sinn des Punktes 3 tätig, das heißt, sie werden aufgefordert, bestimmte Tatsachen auf Grund ihres Fachwissens festzustellen, somit also einen Befund aufzunehmen und diesen gemäß ihrer Fachkunde zu beurteilen, das heißt, Schlüsse aus dem ermittelten Befund zu ziehen.

5. Beschaffung des Tatsachenstoffes:

Voraussetzung für einen klaren Auftrag an den Sachverständigen wird, soweit es sich um ein zivilprozessuales Verfahren handelt, ein entsprechend präziser Beweisbeschluß des Gerichtes sein, aus dem allein schon vom Sachverständigen entnommen werden könnte, welche Tatsachen er seinem Gutachten zugrunde zu legen, bzw. welche er selbst festzustellen haben wird. Es kann bei der fahrtechnischen Beurteilung des Unfallsherganges allenfalls noch gar nicht feststehen, welche Tatsachen in die gutachtliche Beurteilung einzubeziehen sind. Das Gericht wird daher in einem solchen Fall den Sachverständigen beauftragen, auf Grund der von ihm selbst angestellten Ermittlungen die für das Gutachten relevanten Tatsachen festzustellen. Lassen z. B. die bisherigen Ermittlungsergebnisse eine für die Beurteilung des Verschuldens am Verkehrsunfall notwendige Skizze des Unfallsortes vermissen, so wird der Sachverständige eine solche anzufertigen haben. Schwierigkeiten werden sich insbesondere dann ergeben, wenn er für die Abgabe seines Gutachtens relevante Aussagen von Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Beschuldigte) werten sollte. Der Sachverständige wird in einem solchen Fall bei den in seinem Befund aufgenommenen Tatsachen stets darauf hinzuweisen haben, daß er diese Feststellungen unter der Annahme trifft, daß die Aussagen bestimmter Unfallsbeteiligter richtig oder falsch sind. Ähnlich ist es, wenn sich aus dem Akt verschiedene Variationsmöglichkeiten bezüglich des Sachverhalts ergeben. Da auch hier wie stets der Grundsatz gilt, daß das Gericht, und nur dieses, die entscheidungswesentlichen Tatsachen feststellen muß, die der Sachverständige seinem Gutachten zugrunde zu legen hat, muß er in den Fällen, in denen er zunächst einmal ohne Mitwirkung des Gerichtes Anknüpfungstatsachen aus den Akten übernimmt, sämtliche Alternativmöglichkeiten in seinem Gutachten aufzeigen. Der Vorschlag Klaus Müllers (Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren), es sei aus Gründen der Arbeitsökonomie sinnvoll, wenn der Sachverständige das Gericht um eine definitive Feststellung der Anknüpfungstatsachen bitte, nachdem er geklärt habe, welche in den Akten enthaltene Tatsachenpunkte für die Erstattung seines Gutachtens relevant sind, wird meines Erachtens deshalb nicht leicht aufzugreifen sein, weil sich das Gericht durch die vorgeschlagene Vorgangsweise in seiner freien Beweiswürdigung nicht von vornherein Schranken auferlegen kann.

Nach der in Österreich vertretenen Auffassung – dem Gesetz ist dies-

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

bezüglich allerdings nichts zu entnehmen – darf der Sachverständige alle jene Maßnahmen setzen, die erforderlich sind, um seinen Auftrag erfüllen zu können. Der Sachverständige wird daher zum Zweck der Beschaffung des Tatsachenmaterials auch Personen befragen, Urkunden einsehen und Sachen besichtigen dürfen (siehe hierzu § 359 ZPO und § 122 StPO). Freilich darf der Sachverständige im Zivilprozeß nur jene Tatsachen berücksichtigen, die von einer der Parteien behauptet wurden, weshalb vom Sachverständigen festgestellte Tatsachen nur insofern Gegenstand des Prozesses sein können, als sie dem Vorbringen zumindest einer Partei entsprechen. Anders stellt sich das Problem im Strafprozeß, weil hier die Inquisitionsmaxime herrscht.

Eine Pflicht zur Verständigung der Parteien durch den die Tatsachen erhebenden Sachverständigen über die geplanten Besichtigungen wird sich nur dort ergeben, wo deren Mitwirkung nötig erscheint, also z. B. nicht, wenn der Sachverständige lediglich eine Skizze des Unfallsortes ohne Einzeichnung der Stellung der beteiligten Fahrzeuge anzulegen hat.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß, soll der Sachverständige ein in jeder Beziehung brauchbares Gutachten liefern, der gerichtliche Auftrag klar umrissen sein muß. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn ihm der Auftrag erteilt wird, ein Gutachten darüber abzugeben, auf welche Umstände ein Verkehrsunfall zurückzuführen ist. Ebenso wenig ist es Aufgabe des Sachverständigen, darüber Auskunft zu geben, ob bzw. was z. B. eine am Unfallsort befindliche Person wahrgenommen hat bzw. bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können. Denn diese Fragen sind allein vom Richter zu beantworten, der alle zu ihrer Klärung erforderlichen Umstände zu berücksichtigen hat, so auch die Frage der Glaubwürdigkeit der Angaben der Parteien bzw. der Zeugen. Freilich kann auch hier der Sachverständige dem Richter helfen, wenn er z. B. durch Hinweis auf objektivierte Tatsachen, die mit Aussagen von Unfallsbeteiligten im Widerspruch stehen, dem Richter die Beweiswürdigung erleichtert. Diese aber kann nie Sache des Sachverständigen selbst sein, sondern bleibt immer und ausschließlich Sache des Richters.

Obwohl das Gutachten vom Sachverständigen persönlich auszuführen und, sofern es sich um ein Schriftliches handelt, von ihm zu unterzeichnen ist, darf er sich bei seinen Tatsachenfeststellungen der Hilfe anderer Personen als Hilfskräfte bedienen. Darüber hinaus wird man dem Sachverständigen zubilligen müssen, daß er bestimmte Untersuchungen durch besonders spezialisierte Kräfte, z. B. eine Kraftfahrversuchsanstalt, vornehmen läßt, die über eine Untersuchungsausrüstung verfügen, welche dem betreffenden Sachverständigen nicht eigen ist und deren Beschaffung ihm billigerweise auch gar nicht zugemutet werden könnte.

Nicht verkennen darf der Sachverständige auch, daß ihn bezüglich des Inhalts von Akten und der von ihm durchgeführten Maßnahmen zur Abgabe eines Befundes eine Geheimhaltungspflicht trifft.

6. Aufbau des Gutachtens:

Jedes Gutachten, also sowohl das schriftliche wie auch das mündliche, muß so aufgebaut sein, daß es für die Prozeßparteien und für den Richter, soweit es die Materie überhaupt zuläßt, verständlich wird.

Sollte es sich um eine Angelegenheit handeln, die bei den Betroffenen soviel Sachkenntnis voraussetzt, daß ohne deren Vorhandensein das Gutachten für sie nicht verständlich gestaltet werden kann, muß es so ausgeführt sein, daß es zumindest für einen anderen Sachverständigen dieses Fachgebietes nachvollziehbar ist.

In der Regel wird – und ich halte das für durchaus begrüßenswert – im allgemeinen am Anfang des Gutachtens die dem Sachverständigen gestellte Aufgabe umrissen, und zwar in der Weise, daß entweder der Wortlaut des Beweisthemas aus dem Beweisbeschluß oder der im Beststellungsbeschluß enthaltene Auftrag wiedergegeben wird. Sollte der Sachverständige zur Ansicht gelangt sein, daß der empfangene Auftrag zur Klärung der im konkreten Fall vom Gericht gestellten Fragen nicht zielführend ist, müßte er dies im Gutachten entsprechend darlegen, sofern er nicht – was in erster Linie von ihm erwartet werden kann – schon von vornherein oder doch spätestens nach Kenntnis des Akteninhalts dem Gericht mitgeteilt hat, daß dieses das Beweisthema verfehlt bzw. einen Auftrag erteilt habe, dessen Erfüllung durch den Sachverständigen für die Klärung der dem Gericht obliegenden Aufgabe nichts beizutragen vermag. Geschieht dies erst im Gutachten selbst, so müßte der Sachverständige dem Gericht klarlegen, aus welchen Gründen die Erfüllung des erteilten Auftrages nicht geeignet ist, zur Lösung der dem Gericht gestellten Fragen beizutragen. Keinesfalls aber dürfte der Sachverständige von dem ihm gestellten Auftrag ohne Genehmigung des Gerichtes abweichen, will er nicht Gefahr laufen, seinen Gebührenanspruch zu verlieren und möglicherweise von den Parteien wegen eines unnütz verursachten Prozeßaufwandes in Anspruch genommen zu werden.

Nach Darlegung der gestellten Aufgabe sollte der Sachverständige jene Fragen aufzeigen, die sich daraus für ihn ergeben. Danach sollte die Wiedergabe des Befundes – sofern ihm die Erhebung eines solchen mitaufgetragen worden war – erfolgen. In ihm müßten die Anknüpfungstatsachen genannt werden, weil erkennbar sein muß, unter welchen Prämissen das Gutachten Geltung haben soll, wobei auch die Quellen angegeben werden müßten, auf Grund deren der Sachverständige zu den einer gutachtlichen Wertung zugrundeliegenden Feststellungen gekommen ist. Das Gericht ist allerdings an diese Feststellungen in keiner Weise gebunden und könnte abweichend davon zu ganz anderen gelangen. Jedenfalls wird vom Sachverständigen nicht erwartet, daß er eine bestimmte prozeßentscheidende oder mitentscheidende Frage, z. B. die, ob jemand an bestimmter Stelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten hat, unter Heranziehung aller dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweisergebnisse beantwortet, sondern er soll eben nur Tatsachen verwerten, aus denen er Schlüsse kraft seiner Sachkunde ziehen kann, so z. B. die Prüfung der Frage, ob das Fahrzeug überhaupt eine solche Geschwindigkeit zuläßt, nach den örtlichen Verhältnissen, den Kraftfahrzeugspuren und den Aufzeichnungen aus dem Fahrtschreiberblatt.

Die Ausführungen des Sachverständigen sollten schließlich in einer Zusammenfassung münden, in der in möglichst allgemein verständlichen Worten dargelegt wird, zu welchen Schlüssen der Gutachter auf Grund der entweder ihm vorgegebenen oder von ihm erarbeiteten Feststellungen gelangt ist. Die Unmöglichkeit der Beantwortung einer der ihm gestellten Fragen muß er ebenfalls begründen.

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

Das schriftliche Gutachten sollte aber nur jenen Umfang haben, der notwendig ist, um dem Richter in für ihn erkennbarer Weise die von ihm gestellten Fragen eindeutig zu beantworten. Auch hier gilt wie auch für das schriftlich ausgeführte Urteil des Richters, daß nicht nur ein umfangreiches Gutachten (bzw. Urteil) ein gutes sein kann.

In der mündlichen Verhandlung wird das Gutachten auf Verlangen des Richters oder eines Prozeßbeteiligten vorzutragen und anschließend werden die Fragen des Gerichtes und die der Verfahrensbeteiligten vom Sachverständigen zu beantworten sein. Jedenfalls sollte der Sachverständige in einem solchen Fall sein schriftliches Gutachten gerafft vortragen. In der Praxis wird das mündliche Gutachten ohne vorherige Erstattung eines schriftlichen oder die Ergänzung des schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung vielfach vom Sachverständigen selbst, dem Schriftführer oder in das Tonband diktiert. Das führt, wie ich bei der Visitation von Akten feststellen mußte, gelegentlich zu Pannen, weil der Sachverständige sich offenbar gedrängt fühlt und daher Sätze formuliert, die nicht recht verständlich sind und die auch den inneren Zusammenhang vermissen lassen. Wird das vom Richter toleriert, dann ist das Gutachten kaum verwertbar.

Die mündliche Gutachtenerstattung birgt überhaupt Gefahren, weil nicht jeder Sachverständige einem wortgewaltigen Parteienvertreter gegenüber die nötige Standfestigkeit aufweist. Meines Erachtens verdient die Auffassung Jessnitzers, daß es drei Typen von Sachverständigen gäbe, Zustimmung.

Zur Verdeutlichung karikiert Jessnitzer die beiden ersten gegensätzlichen Typen in folgender – hier etwas gekürzter – Weise:

Der übersichere Sachverständige fühle sich im Gerichtssaal wie der Salonlöwe auf dem gesellschaftlichen Parkett. Er habe schon ein schriftliches Gutachten erstattet und bleibe natürlich bei seiner Ansicht. Auf Fragen des Gerichtes und des Staatsanwaltes gebe er noch wohlwollende Antworten, Fragen von Anwälten und Verteidigern betrachte er schon als Mißtrauensvotum, wagten es gar Parteien und Beschuldigte, ihm Fragen vorzulegen, so mache er aus seiner Verstimmung kein Hehl.

Der unsichere Sachverständige hingegen betone schon im Gutachten über Gebühr die menschliche Unzulänglichkeit. Mit vielen Wenn und Aber komme er zum Schluß. Doch schon erhebe sich der in vielen Verfahren geschulte Prozeßbevollmächtigte oder Verteidiger und frage ihn, ob er diese Schlußfolgerung mit völliger Sicherheit ziehen könne und jeder Zweifel ausgeschlossen sei. Daraufhin kapituliere der Experte hilflos und räume ein, daß die Möglichkeit eines Irrtums in der menschlichen Natur beschlossen liege.

Der ideale Sachverständige beantworte die Fragen der Prozeßbeteiligten mit überlegener Ruhe und Sachlichkeit. Werde er mit unsachlichen und solchen Fragen bedrängt, deren Prüfung ausschließlich Sache des Gerichtes sei, z. B. nach der Schuld des Angeklagten, so werde der Vorsitzende diese schon von sich aus zurückweisen. Geschehe das nicht, so frage der Sachverständige den Vorsitzenden, ob er die Fragen beantworten müsse.

Auch mir scheint die Mitte zwischen der überbetonten Sicherheit und der augenfälligen Unsicherheit eines Sachverständigen die beste Gewähr für ein überzeugendes Gutachten zu sein. Vor allem dürfte sich der Sachverständige auch nicht scheuen, einen Irrtum zuzugeben

und sein Gutachten zu berichtigen. Hat er dieses unter Anwendung bestimmter Untersuchungsmethoden erstattet, so ist er auch verpflichtet, diese Methodik dem Gericht mitzuteilen, wenn zur Prüfung der gestellten Frage die Anwendung mehrerer Methoden möglich ist. Von beträchtlicher Überzeugungskraft sind mündliche Gutachten, die durch das Vorzeigen von Lichtbildern und Vorführungen, z. B. fahrtechnische Vorführungen – etwa Bremsversuche – erläutert werden. Gelegentlich wird es sich als zweckmäßig erweisen, den Sachverständigen der Verhandlung schon in einem sehr frühen Stadium, das heißt lange bevor er selbst vor Gericht sein Gutachten abzugeben hat, beizuziehen, um mit seiner auf Grund seiner Sachkunde zweckmäßigen Hilfe die Durchführung des Beweisverfahrens leichter bewerkstelligen zu können. Denn mit Hilfe des Sachverständigen können die im Verfahren zu hörenden Personen allenfalls viel zielführender befragt werden. Freilich sollte aus ökonomischen Gründen der Bogen hier nicht überspannt werden und die Beiziehung des Sachverständigen in diesem frühen Verfahrensstadium nur erfolgen, wenn der Richter mit Recht erwarten kann, daß das Ergebnis des Beweisverfahrens dadurch umfassender oder klarer sein wird.

7. Fehler des Gutachtens:

Ein Gutachten – im weitesten Sinn gesprochen – kann an verschiedenen Fehlern leiden:

- a) Der Sachverständige weicht von dem ihm gestellten Thema ab, das Gutachten ist unbrauchbar oder höchstens teilweise brauchbar; unter Umständen wird das für den Sachverständigen Gebührenfolgen haben und überdies möglicherweise seinem Ruf als Experte schaden.
- b) Der Sachverständige hat sich zwar an seinen Auftrag gehalten, doch hätte er das Gericht zeitgerecht darüber aufklären müssen, daß das Beweisthema verfehlt ist (auch das kann sich negativ auf seinen Gebührenanspruch auswirken).
- c) Der Sachverständige hat in seinem Befund Feststellungen getroffen, die mit den objektivierten Umständen des Falles in Widerspruch stehen. Dadurch kam es zu einem unrichtigen, weil auf unrichtigen Prämissen basierenden Gutachten.
- d) Der Sachverständige trifft Feststellungen, ohne ausreichend anzuführen, auf Grund welcher Quellen er zu jenen gelangte. Hartmann, „Die Erforschung des Sachverhaltes beim Verkehrsunfall“ (ÖJZ 1958, 90), führt folgendes Beispiel an: „Der Sachverständige führt aus, der Beschuldigte sei mit 35 km/h in die Kreuzung eingefahren. Diese Geschwindigkeit sei relativ zu hoch und daher fahrtechnisch unrichtig gewesen, denn es sei nur eine Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h zulässig gewesen.“ Hartmann kommt zu dem richtigen Schluß, daß es sich – folgt man den so apodiktisch gehaltenen Ausführungen des Sachverständigen – hinsichtlich der Geschwindigkeitsfeststellung lediglich um eine Schätzung handle und es Aufgabe des Richters sei, den Sachverständigen zu einer Begründung dieser Behauptung zu verhalten. Das sagt freilich noch nicht, daß es nicht bei der Schätzung bleiben könnte, doch muß der Sachverständige zu erkennen geben, welche Umstände ihn zur Schätzung gerade dieser Geschwindigkeit veranlaßt haben.
- e) Der Sachverständige weicht in seinem Gutachten von den ihm durch das Gericht gegebenen Feststellungen oder von dem von ihm

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

selbst aufgenommenen Befund ab. Hier wird es Sache des Richters sein, den Sachverständigen auf diesen Fehler hinzuweisen und ihn zu einer Berichtigung des Gutachtens unter Bindung an die Feststellungen zu verhalten.

f) Das Gutachten ist nicht nachvollziehbar, d. h. es enthält Schlüsse, die aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen wurden, oder der Sachverständige kommt zu mehreren, einander widersprechenden Wertungen. Auch hier wird der Richter Abhilfe durch gezielte Befragung des Sachverständigen zu suchen haben.

g) Der Sachverständige hat nicht oder nicht nur die Tatfragen gelöst, sondern auch die Rechtsprobleme erörtert. Die Lösung – auch – der Rechtsfrage durch den Sachverständigen gehört wohl zu den häufigsten Gutachtenfehlern, sie werden allerdings vielfach durch die Gerichte provoziert, weil diese fallweise in den Beweisbeschluß oder in den Auftrag an den Sachverständigen nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfragen aufnehmen. So z. B. scheint immer wieder im Beweisbeschluß oder auch im Bestellungsbeschluß als Beweisthema die Frage des Verschuldens oder Mitverschuldens einer an einem Verkehrsunfall beteiligten Person auf. Enthält ein Gutachten auch Rechtsausführungen, dann sind sie vom Gericht nicht zu beachten. Dieses hat vielmehr den Sachverständigen auf die Überschreitung seiner Befugnisse aufmerksam zu machen. Führt der Sachverständige beispielsweise aus, der Unfallsbeteiligte A habe den Vorrang verletzt, so überschreitet er ebenso unzulässig die Grenze zur rechtlichen Wertung von Tatsachen wie der Sachverständige, der in seinem Gutachten darlegt, der Beschuldigte habe den Vertrauensgrundsatz im Sinn des § 3 StVO verletzt oder der Sachverständige, der erklärt, eine Prozeßpartei habe unzulässig geparkt oder gehalten.

8. Kontrollmöglichkeiten in bezug auf das Gutachten:

Zu diesem Thema möchte ich insbesondere auf den Aufsatz Faschings in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ 1977, Heft 1, mit dem Thema „Sachverständiger und Richter“ verweisen.

Dem Richter stehen verschiedene Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) sein eigenes Fachwissen
- b) das Fachwissen der Parteien, das sich in der entsprechenden Ausübung ihres Fragerechts äußert. Freilich wird hier vielfach versucht, mit rhetorischen Mitteln die Autorität des Sachverständigen zu untergraben und seine Glaubwürdigkeit in nicht fachgerechter Weise zu erschüttern. Der Richter ist daher auch verpflichtet, den Sachverständigen vor Angriffen zu schützen, die nicht die Sache selbst, sondern die Person zum Gegenstand haben.
- c) Vorlage eines Privatgutachtens einer fachkundigen Person durch eine der Parteien. Ein solches stellt aber kein Sachverständigengutachten im Sinn unserer Prozeßordnungen dar, sondern ist lediglich als Parteivorbringen bzw. als Urkundenbeweis aufzufassen. Auch zu diesem wird der Sachverständige – sofern das Gutachten vom Richter in der Verhandlung gelesen und somit zum Gegenstand (Beweismittel) des Verfahrens gemacht wurde – Stellung zu nehmen haben.
- d) Unter dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens kann der Vorwurf eines unvollständigen Gutachtens erhoben werden.

Die Behauptung, der Sachverständige sei in seinem Gutachten zu unrichtigen Schlußfolgerungen gekommen, die auch vom Gericht geteilt worden sind, stellt den Berufungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung bzw. unrichtigen Tatsachenfeststellung dar.

9. Verwertung des Gutachtens durch den Richter:

Zutreffend meint Jessnitzer, je weniger sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verlasse und je mehr er diesen nötige, ihn – den Richter – über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommener erfüllten beide ihre verfahrensrechtlichen Aufgaben. Wichtig ist vor allem, daß der Richter sich nicht nur das Ergebnis der Sachverständigenermittlungen und der daraus gezogenen Schlüsse zu eigen macht, sondern auch begründet, weshalb er dies tue. Er muß in der Entscheidung zum Ausdruck bringen, daß er nicht einfach das Gutachten des Sachverständigen übernommen, sondern auch dessen Argumente überprüft hat. Um so mehr muß daher auch der Sachverständige danach trachten, sein Gutachten nicht nur sachgerecht, sondern auch überzeugend zu begründen.

10. Die Gutachtenerstattung durch mehrere Sachverständige:

In einem gerichtlichen Verfahren können mehrere Sachverständige unabhängig voneinander zu verschiedenen Themen gehört werden, es ist aber auch denkbar, daß mehreren Sachverständigen aufgetragen wird, ein gemeinsames Gutachten zu einer bestimmten Frage zu erstatten. § 361 ZPO sagt, daß sie in einem solchen Fall das Gutachten gemeinsam erstatten können, wenn ihre Ansichten übereinstimmen; sollten sie aber verschiedener Ansicht sein, müßte jeder Sachverständige seine Ansicht und die für dieselbe sprechenden Gründe besonders darlegen. Ähnliches gilt für die StPO, nach deren § 118 Abs. 2 zwei Sachverständige nur dann beizuziehen sind, wenn es wegen der Schwierigkeiten der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist. Ein weiterer Fall der Bestellung eines zweiten (oder dritten) Sachverständigen ergibt sich nach § 362 Abs. 2 ZPO, wenn nämlich das abgegebene Gutachten ungenügend ist oder wenn von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen wurden. Nach § 125 StPO ist, wenn der Befund des Sachverständigen „dunkel, unbestimmt oder widerspruchsvoll“ ist, und sich die Bedenken gegen den Befund oder das Gutachten nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen lassen, das Gutachten eines anderen oder zweier anderer Sachverständiger einzuholen. Es ist selbstverständlich, daß der weitere Sachverständige sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und nicht etwa aus falsch verstandener Kollegialität hievon abweichend Rücksicht auf das vorhergehende Gutachten nehmen darf. Andererseits darf er auch nicht aus reiner Besserwisserie heraus dem ersten Gutachten entgegengetreten.

Fraglich ist, ob das zweite Gutachten als Obergutachten anzusehen ist. Die Lehrmeinungen sind diesbezüglich nicht ganz einheitlich. Zweckmäßig dürfte es aber sein, von einem Obergutachten nur dann zu sprechen, wenn zumindest Gutachten von zwei Sachverständigen vorliegen, die voneinander abweichen. Diese Aufgabe rechtfertigt es,

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

dem Obergutachter einen besonderen Rang gegenüber dem schon gehörten Sachverständigen zuzuerkennen. Wichtig ist dabei, daß nur solche Personen zur Erstattung eines Obergutachtens berufen werden, die sich durch besondere Autorität auf ihrem Fachgebiet auszeichnen. Daß für sie das bereits vorher in bezug auf die Einstellung zu dem Vorgutachten Gesagte gilt, bedarf keiner näheren Erörterung.

Für die Vergebührung des Gutachtens ist die Frage wesentlich, ob der Sachverständige beauftragt wurde, das Gutachten eines anderen Sachverständigen zu überprüfen bzw. sich mit diesem auseinanderzusetzen. Denn dann ist dem Sachverständigen nach § 37 GebAG eine höhere Gebühr zuzuerkennen. Der Sachverständige sollte in seiner Gebührennote auf die beantragte Überprüfungstätigkeit hinweisen.

11. Die Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richter und Sachverständigen:

Der Richter denkt anders als der Arzt, der Gewerbetreibende, der Philosoph usw. Alle legen zwar ihren Denkvorgängen, wie Jessnitzer (87) richtig ausführt, die Gesetze der Logik zugrunde, aber Ausrichtung und Ziel ihres Denkens stimmen nicht immer überein, weil die verfolgten Zwecke verschieden sind. Von besonderem Interesse ist hierbei der Unterschied zwischen der juristischen einerseits und der naturwissenschaftlich-technischen Denkweise andererseits, weil ja der größte Teil der gerichtlichen Sachverständigen der naturwissenschaftlich-technischen Richtung angehören. Die Naturwissenschaft sammelt Erfahrungen durch die Beobachtung des Naturgeschehens und durch Experimente, leitet hieraus Naturgesetze ab und stellt Theorien auf. Sie ist demnach seinsbezogen. Die Rechtswissenschaft hingegen ist, weil ihr Zweck in der Ordnung der menschlichen Beziehungen liegt, wertbezogen. Trotzdem gibt es Parallelen zwischen diesen Denkweisen, denn einerseits spielt das Zweckdenken sowohl in der Technik als auch im Rechtsdenken eine bedeutende Rolle, andererseits ist beiden Bereichen auch das Denken in wirtschaftlichen Kategorien vertraut. Hingegen sind die ethischen, sozialen, soziologischen und psychischen Erwägungen, die für den Juristen große Bedeutung haben, dem Techniker eher fremd. Die Technik zeigt uns, was mit den Naturgesetzen angefangen werden kann, das Recht hingegen, das mit Hilfe der ethischen Grundsätze gültige Wertvorstellungen schafft, sagt, was wir mit den technischen Errungenschaften hätten tun sollen bzw. tun dürfen.

Da der Richter allein verantwortlich die Entscheidung trifft, kann daher im Bereich der Rechtsprechung nur die juristisch wertbezogene Denkweise angewendet werden. Demnach sollte sich der Sachverständige bei Erstattung seines Gutachtens bemühen, sich der für ihn eher fremden Denkweise soweit wie möglich anzupassen. Die Folge des allgemeinen und tatsächlich erfolgten Anpassungsversuches ist, daß sich der Richter meist mit dem forensisch erfahrenen Sachverständigen besser spricht als mit dem Experten, dem die gerichtlichen Vorgänge vollkommen fremd sind. Das führt dazu, daß Richter, die immer wieder Sachverständige der gleichen Art bedürfen, wie z. B. jene, die in der Verkehrsrechtsprechung tätig sind, immer wieder auf denselben Sachverständigen zurückgreifen. Freilich darf dies nicht so weit führen, daß der Richter zu Lasten der Parteien längere Zeit mit der Durch-

führung der Verhandlung zuwartet, nur um mit „seinem“ Sachverständigen verhandeln zu können. Der „Sachverständige vom Dienst“ führt aber mitunter auch zu jener Gefahr, die ich bereits aufgezeigt habe, nämlich zu der, sich unentbehrlich zu machen und dadurch den Richter in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum Sachverständigen zu bringen.

Ein besonders heikles Problem, das sich im Verkehr zwischen Richter und Sachverständigen ergeben kann, ist die Frage des Kausalzusammenhangs, weil in beiden Fachbereichen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung eine besondere Rolle spielt und die Kenntnis gerade dieser Zusammenhänge doch eine besondere Sachkunde voraussetzt. Natürlich muß auch diese Frage letzten Endes vom Gericht und nur von diesem beantwortet werden. Auch hier darf der Richter nicht unüberlegt das Ergebnis des technischen Sachverständigen übernehmen.

Was versteht man also juristisch unter Kausalität?

Die Verursachung oder Kausalität ist die erste Voraussetzung für die Zurechnung eines Schadens an einen anderen als dem Geschädigten. Es wird gefragt, ob der Schaden entfiel, wenn man sich das Ereignis, dessen Ursächlichkeit geprüft wird, wegdenkt. Wird diese Frage bejaht, so war das Ereignis ursächlich. Auf diese Weise wird der Bedingungs Zusammenhang ermittelt, das heißt, die Frage entschieden, ob das Ereignis „conditio sine qua non“ für den Schädigenden erfolgt war (bei der Unterlassung: Hinzudenken des Verhaltens). Biegt daher z. B. jemand unvorhergesehen und ohne Zeichengebung auf der Straße nach links ab, um eine auf seiner linken Straßenseite befindliche Hauseinfahrt zu erreichen, und fährt dabei ein anderer, der ihn gerade überholen wollte, in das Fahrzeug des Abbiegenden hinein, dann war eben das unangekündigte Linksabbiegen kausal für den durch den Zusammenstoß eingetretenen Schaden. Diese Bedingung zieht die äußerste Grenze der Zurechenbarkeit. Man spricht von der Äquivalenztheorie. Es wird aber im Bereich des bürgerlichen Rechtes nicht jeder verantwortlich, der eine *Conditio sine qua non* gesetzt hat, denn der Schädiger hat nur für adäquat herbeigeführte Schäden einzustehen. Dies bezeichnet man als Adäquanztheorie.

Ein Schaden im Sinn des Rechts ist nur dann adäquat herbeigeführt, wenn seine Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines derartigen Erfolgs nicht als völlig ungeeignet erscheinen muß und nicht nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens wurde. Diese Begrenzung – die sich für den technischen Bereich nicht ergibt – ist juristisch notwendig, weil die Haftungsfälle aller verursachten Schäden uferlos wäre. Die innere Rechtfertigung dafür, daß inadäquate Folgen nicht zu verantworten sind, liegt darin, daß sie vernünftigerweise nicht mehr als vom Menschen beherrscht gedacht werden können.

Anders gesagt, es kommt nur darauf an, ob nach den allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen das Hinzutreten der weiteren Ursache wenn auch nicht gerade normal, so doch wenigstens nicht ganz außergewöhnlich ist. Für einen atypischen Erfolg wird daher nicht gehaftet. So liegt es beispielsweise nicht außerhalb jeder menschlichen Erfahrung, daß das durch ein verkehrswidriges Überqueren einer Straße durch einen Fußgänger (hier: nicht auf dem vorhandenen

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

Schutzweg) veranlaßte Abbremsen eines Fahrzeuges zu Auffahrunfällen von mit knappem Abstand nachfolgenden Fahrzeugen führen kann (ZVR 1980/291). Der Nachweis des tatsächlichen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Betrieb eines Kfz und dem eingetretenen Schaden obliegt dem Geschädigten (ZVR 1982/334). Man spricht davon, daß diesen die Beweislast treffe.

Im strafrechtlichen Bereich ist im Gegensatz zum zivilrechtlichen nicht die Adäquanz-, sondern die Äquivalenztheorie herrschend, wenn auch mit einer gewissen Tendenz zur Adäquanztheorie.

Mit der Feststellung der Kausalität ist es aber noch nicht getan, denn der Erfolg muß mit dem ihn verursachenden Verhalten auch spezifisch normativ verknüpft sein, indem er sich als Verwirklichung gerade jener Gefahr erweist, derentwegen das Verhalten verboten war.

Z. B.: Der Kraftfahrer A fährt über eine unregelmäßige Kreuzung, als er sich in der Mitte derselben befindet, wird er vom Kraftfahrer B links überholt. In diesem Augenblick kommt ein anderer Kraftfahrer (C) mit seinem Fahrzeug von links und fährt in den überholenden Pkw hinein. Die Kausalität des Verhaltens des B für den Unfall steht außer Zweifel, ebenso, daß er die Verkehrsregel, nicht auf einer unregelmäßigen Kreuzung zu überholen, verletzt hat. Trotzdem wird B gegenüber C nicht schadenersatzpflichtig, weil es hier am sogenannten Risikozusammenhang fehlt. Denn der Schutzzweck der Norm „man darf auf einer unregelmäßigen Kreuzung nicht überholen“ umfaßt nicht auch die die Kreuzung von rechts oder links zum Überholen passierenden Fahrzeuge.

Bei Übertretung einer solchen Schutznorm im Sinn des § 1311 ABGB besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Unfallskausalität mit voller Strenge nachzuweisen. Vielmehr haftet in einem solchen Fall derjenige, der das Gesetz übertreten hat für jeden Schaden, dem es vorzubeugen sucht, außer dieser Schaden wäre auf jeden Fall eingetreten. Bei Übertretung einer Schutznorm wird daher die adäquate Kausalität vermutet.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang auch noch das Problem des sogenannten rechtmäßigen Alternativverhaltens erörtert werden. Es geht hier – kurz gesagt – um die Frage, ob der eingetretene – schädigende – Erfolg unterblieben oder ob er auch dann eingetreten wäre, wenn sich der Täter rechtmäßig verhalten hätte. Zum Beispiel: Ein Autofahrer fährt mit 60 km/h durch das Ortsgebiet, plötzlich läuft ein Kind über die Straße, der Fahrer bremst ab, stößt aber das Kind nieder. Es geht dann um die Frage, wäre der Unfall auch passiert, wenn der Autofahrer die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten hätte, bejahendenfalls wären die Unfallsfolgen gleich schwer oder geringfügiger gewesen?

Nur dann, wenn der Sachverständige die ihm freilich oft gar nicht unmittelbar berührenden derartigen Erwägungen des Richters versteht, wird eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den beiden möglich sein. Natürlich muß sich der Sachverständige auch bemühen, vom Fachjargon zu lassen und seine Gutachten in einer auch Laien verständlichen Sprache zu verfassen.

12. Verletzung der Sorgfaltspflicht:

Grundsätzlich hat der Sachverständige bei der Aufnahme der Anknüpfungstatsachen und der Verfassung des Gutachtens jene Sorgfalt

anzuwenden, die man von einem ordentlichen Sachverständigen seines Fachgebietes erwarten kann. Der Sachverständige kann nicht einwenden, daß er infolge persönlicher Eigenschaften oder Umstände hierzu nicht in der Lage sei. Mit der Übernahme des Gutachtenauftrags gibt er ja zu erkennen, daß er den Anforderungen, die mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verbunden sind, erfüllt, und übernimmt so die Garantie für das Vorhandensein dieser Fähigkeiten. Er ist aber nicht nur verpflichtet, die erforderliche Fachkunde anzuwenden, sondern muß darüber hinaus auch die elementaren Regeln der Prozeßordnung einhalten, weil sonst das Gutachten unbrauchbar sein könnte.

Wir haben bereits davon gesprochen, daß der Sachverständige kein Gehilfe des Richters ist, sondern dessen Helfer bzw. ein Beweismittel. Schon mit Rücksicht auf diese Stellung dürfte eine Haftung der Republik Österreich für unsachgerechte Gutachten eines Sachverständigen nicht in Betracht kommen. Die Anwendung des Amtshaftungsgesetzes scheint demnach ausgeschlossen zu sein, weshalb der Bund von einem Prozeßbeteiligten, der durch ein falsches Gutachten eines Sachverständigen zu Schaden gekommen ist, nicht in Anspruch genommen werden könnte, es sei denn, Organe der Republik hätten bei der Bestellung des Sachverständigen gegen die dabei anzuwendenden Bestimmungen verstoßen und so bewußt oder fahrlässig einen unfähigen oder einen charakterlich ungeeigneten zum Sachverhalt gemacht. Kann aber die Republik Österreich nicht wegen Fehler des Sachverständigen bei Erstattung des Gutachtens geklagt werden, dann entfällt naturgemäß auch ein Rückgriffsanspruch der Republik gegen den Sachverständigen. Dieser müßte vielmehr, will der geschädigte Prozeßbeteiligte seinen Schaden geltend machen, von diesem unmittelbar geklagt werden (MGA³¹ ABGB Anh. XXII A E 2 zu § 1 AHG, EvBl. 1955/326, RiZ 1965 S. 83 u. a.). Der Anspruch wäre auf die Schadenersatzansprüche der §§ 1299 und 1300 ABGB zu stützen, wobei dann Aussicht auf Erfolg bestünde, wenn der Sachverständige nicht das zu fordernde Maß gewöhnlichen Fleißes und der gewöhnlichen Kenntnisse seiner Fachgenossen angewendet hat. Von ihm derartige außergewöhnliche Eigenschaften zu fordern, wäre hingegen unberechtigt (siehe Edlbacher „Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen“ in „Der Sachverständige“ von 1978, Heft 4).

Anderer Auffassung sind Karl Vrba und Alfons Zechner in ihrem Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, weil ihrer Meinung nach die vom Sachverständigen gesetzten Realakte als Hoheitsakte zu qualifizieren seien und daher dem Amtshaftungsgesetz unterlägen. Bedeutung kommt dieser Frage insbesondere im Hinblick auf den Grad der Haftung des Sachverständigen zu.

Besonders zu warnen ist der Sachverständige vor der Maxime „pro pauperiore“, das heißt, im Zweifelsfall für den Fußgänger gegen den Kraftfahrer, für den Versicherten gegen die Versicherungsanstalt, für den Armen gegen den Reichen. Obwohl eine solche Einstellung vielfach von der Öffentlichkeit erwartet wird, wäre sie verfehlt. Ein Handeln im Sinn dieser Haltung würde eine Verletzung des Eides bedeuten. Der Sachverständige muß sich, wenn auch nicht in so starkem Maß wie der Richter, bei seiner Gutachtererstattung damit abfinden, daß ihm die Parteien allenfalls, wenn sein Gutachten nicht ihren Vorstellungen entspricht, unzureichendes Wissen, fehlende Sorgfalt,

Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

mangelndes soziales Verständnis, ja sogar Parteilichkeit vorwerfen. Gefährlich für den Sachverständigen ist auch die Bildung eines Vorurteils. Vielfach hat er sich schon lang vor dem gerichtlichen Urteil eine persönliche Meinung über die Schuldfrage gebildet. Eine solche Vorgangsweise mag in der Natur des Menschen begründet sein, sie muß aber soweit als irgend möglich zurückgedrängt werden, und vor allem muß der Sachverständige bereit sein, seine Meinung und, sofern sie auch schon in Form eines Gutachtens zum Ausdruck gekommen ist, dieses jederzeit zu revidieren.

13. Die Folgen der Weigerung des Sachverständigen, ein Gutachten zu erstatten:

Während die StPO die Folgen einer solchen Weigerung nicht behandelt, bestimmt § 354 ZPO, daß dem Sachverständigen, der die Abgabe eines Gutachtens ohne genügenden Grund verweigert, ohne genügende Entschuldigung das Gutachten nicht in der gesetzten Frist erstattet oder trotz ordnungsgemäßer Ladung bei der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagsatzung nicht erscheint, der Ersatz der durch eine Weigerung verursachten Kosten durch Beschluß aufzuerlegen sind. Damit sind auch allfällige Mehrkosten der Parteien gemeint. Überdies ist ihm – dem Gericht steht diesbezüglich freies Ermessen zu – eine Ordnungsstrafe (bis 15.000 Schilling) oder bei mutwilliger Verweigerung der Abgabe des Gutachtens eine Mutwillensstrafe aufzuerlegen (bis 30.000 Schilling). Darüber hinaus ist vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen, wenn er sich wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden, oder wenn er wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr verzögert (§ 10 SDG). Die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Verhängung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen ist nunmehr auch bei bloßer Verzögerung der Gutachterstattung vorgesehen.

14. Privates Verhalten des Sachverständigen gegenüber dem Richter:

Richter dürfen gemäß § 59 RDG keine Geschenke oder Vorteile annehmen. Unter diese verbotene Geschenk- bzw. Vorteilsannahme fallen nach Ansicht Jesioneks und Spehars, der Autoren des Kommentars zum RDG, sogar bloße Aufmerksamkeiten ohne besonderen wirtschaftlichen Wert, wie z. B. Kalender, eine wohl überspitzte Auffassung. Die Geschenkannahme durch einen Richter wäre aber nicht nur ein Verstoß gegen die richterlichen Disziplinarvorschriften, sondern allenfalls sogar nach dem StGB strafbar. Aber nicht nur der Geschenknehmer könnte zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch der Geschenkgeber. Selbst die Einladung des Richters durch einen Sachverständigen, beispielsweise zu einem Mittag- oder Abendessen im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung, fällt unter dieses Verbot!

15. Verantwortung des Sachverständigen:

Wir haben schon von der Notwendigkeit der völligen Unabhängigkeit des Sachverständigen von den Interessen gesprochen, die in der Causa, in der er sein Gutachten abzugeben hat, vertreten werden. Der

frühere Präsident des Hauptverbandes der Sachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Splett, führt in seinem Aufsatz „Die Verantwortung des gerichtlich beeideten Sachverständigen“ (in „Der Sachverständige“ 1977, Heft 1) aus, daß viele Sachverständige heute gar nicht mehr ihren Beruf ausübten, sondern nur den des Sachverständigen. Splett meint, daß dies den Interessen des Gesetzgebers widerspreche. Das mag zutreffend sein, denn der Sachverständige soll ja nicht nur über theoretische Kenntnisse in seinem Fachbereich, sondern darüber hinaus auch über sich immer wieder erneuernde praktische Erfahrungen verfügen. Damit will ich aber nicht sagen, daß der Sachverständige, der nurmehr die Sachverständigentätigkeit ausübt, stets als ungeeignet oder weniger geeignet für die Erfüllung der ihm durch das Gericht übertragenen Aufgaben anzusehen ist. Er wird es aber grundsätzlich schwerer haben als der Sachverständige, der seine berufliche Erfahrung stets mitverwerten kann und wird sich bemühen müssen, diese zu empfehlende berufliche Erfahrung auf andere Weise auszugleichen.

Darüber hinaus wird auch die wirtschaftliche Situation des Sachverständigen Einfluß auf seine Unabhängigkeit haben. Ein Sachverständiger, der ausschließlich von seinen Gutachten leben muß, wird eher – so meint Splett richtig – der Versuchung ausgesetzt sein, seine Gutachten so zu erstatten, daß er damit seine weitere Bestellung in der Zukunft nicht gefährdet. Andererseits wird man aber auch sagen können, daß derjenige, der wirtschaftlich ausschließlich von seiner Einsetzbarkeit als Sachverständiger abhängt, sich möglicherweise stärker bemühen wird als der hauptberuflich anderweitig Tätige, weil er sonst eben Gefahr läuft, seine einzige Lebensgrundlage zu verlieren. Dazu kommt, daß der nicht berufstätige Sachverständige weniger Gefahr läuft, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden oder sich selbst als befangen erklären zu müssen.

Eines sollte der Sachverständige jedenfalls nicht vergessen, was der Herr Bundespräsident anlässlich des im Jahr 1981 in Wien abgehaltenen Sachverständigenkongresses (siehe „Der Sachverständige“ 1981/2) zum Ausdruck brachte, nämlich, daß der Sachverständige ein unverzichtbarer Teil einer nach Objektivität und Wahrheit suchenden Gesellschaft ist und seine Stellung als Teil der Gesellschaft mit ihr entwickelt.

JURISTEN-BALL 1984

Faschingssamstag, 3. März 1984,
in der Wiener Hofburg

Karten und Tische im Büro des Juristenvereines,
1016 Wien, Justizpalast, Zimmer 134 (Frau Mag.
Schöner), Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr,
Tel. 96 22, DW 882.

Dr. Richard Rauscher

Die Anwendung der Realschätzungsordnung auf Mieterschutzobjekte

Die Realschätzungsordnung aus dem Jahr 1897 stellt eine Durchführungsbestimmung zum gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren dar. Sie enthält im wesentlichen Bestimmungen über Grundsätze, die bei Schätzung von Liegenschaften zu beachten sind. Für die Schätzung von zinstragenden Gebäuden gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 3, welche lautet:

„Gebäude (welche der Hauszinssteuer unterliegen) samt den dazugehörigen unverbauten Flächen, sind stets einer zweifachen Bewertung zu unterziehen, nämlich jener nach dem kapitalisierten Zinsertrag und jener nach dem Grund- und Bauwert. Der Durchschnitt aus beiden Bewertungen ist als Schätzwert anzunehmen.“

Die Absätze 1 und 2 des § 16 regeln die Schätzung von unverbauten, nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie Liegenschaften, die montanistischen und industriellen Unternehmungen dienen. § 16 Abs. 4 trifft nachstehende Regelung:

„Bei anderen Liegenschaften sowie wenn von einer der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Methoden abgegangen werden soll, haben die Schätzleute die Gründe für die Wahl der angewendeten Bewertungsart anzugeben.“

Da es heute die sogenannte Hauszinssteuer nicht mehr gibt, ist zunächst zu klären, welche Gebäude mit der Begriffsbestimmung des § 16 Abs. 3 gemeint sind. Nach der Instruktion zur Erhebung der Hauszinsenträge unterlagen insbesondere alle Wohngebäude dieser Steuer. Sie wurden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrag. Auch die eigene Wohnung mußte der Hauseigentümer in Anschlag bringen. Auf die heutige Zeit abgestellt bedeutet dies also, daß derzeit als ehemals unter die Hauszinssteuer fallende und nach § 16 Abs. 3 RSCHO zu bewertende Häuser gelten müssen: Alle Gebäude, die einen Zinsertrag liefern, einschließlich jener, die der Hauseigentümer selbst benützt und für die er einen Zins erzielen würde. Voraussetzung war eben sowohl früher und ist auch heute, daß überhaupt ein Zins erzielt wurde oder erzielbar war.¹

Einer näheren Erläuterung bedarf auch der Begriff „Durchschnitt“. Brockhaus versteht unter diesem Begriff den Mittelwert mehrerer Zahlen. Allerdings gäbe es ein geometrisches, harmonisches, antiharmisches, quadratisches, gewogenes und letztlich das arithmetische Mittel. In der praktischen Anwendung kommen jedoch lediglich das arithmetische und das gewogene Mittel in Betracht.²

Diese Regelung der Realschätzungsordnung aus dem Jahr 1897 ist von uneingeschränktem liberalem Gedankengut der damaligen Zeit

geprägt. Das marktwirtschaftliche Denken hatte absoluten Vorrang. Es war damals selbstverständlich, daß der erzielte Hausertrag in einer angemessenen Zinsrelation zum eingesetzten Grund- und Gebäudekapital steht. Es war sohin regelmäßig der Idealfall gegeben, daß Real- und Ertragswert sehr nahe beieinander gelegen sind.

Nun haben sich bekanntlich die Verhältnisse seit dem Jahr 1897 wesentlich geändert. Es gibt nicht nur keine Hauszinssteuer mehr, es wurden in weiterer Folge weitgehende Eingriffe in die Mietzinsgestaltung und sohin in die Ertragsverhältnisse durch die Mietengesetzgebung geschaffen. Der vorgenannte Idealfall einer weitgehenden Übereinstimmung von Sach- und Zinsertragswert ist also in der Regel nicht mehr gegeben. Dennoch blieb die Regelung des § 16 Abs. 3 der Realschätzungsordnung unverändert.

Es leuchtet ein, daß diese unterbliebene Koordinierung in der Rechtsordnung eine tiefgreifende Rechtsunsicherheit, wie diese insbesondere durch widersprechende Urteile und Lehrmeinungen zum Ausdruck gekommen ist, erzeugen mußte. So hat beispielsweise der OGH in der Entscheidung 2 Ob 660 vom 24. Juli 1934 (Österreichische Richterzeitung 1934, Seite 174) zum Ausdruck gebracht, daß § 16 Abs. 3 RSCHO keine Anwendung fände, wenn sich nach dem kapitalisierten Reinertrag kein oder nur ein geringfügiger Wert ergäbe. Eine ähnliche Entscheidung hat das LG. f. ZRS Wien zu 41 R 2390 vom 7. Juli 1937 erlassen. Gegenteilige Entscheidungen besagen hingegen, daß § 16 Abs. 3 RSCHO als zwingende Rechtsvorschrift zu betrachten sei, von der auch gemäß § 16 Abs. 4 RSCHO nicht abgegangen werden könnte, weil sie in der zuletzt genannten Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt sei (LG. f. ZRS 45 R 1329/50, 45 R 1465/50 u. a.). In der reichlichen einschlägigen Fachliteratur³ wird fast übereinstimmend auf die Notwendigkeit einer Novellierung des § 16 Abs. 3 RSCHO im Hinblick auf die wesentlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen.

In diesem Zusammenhang erscheint der Aufsatz von Dr. Viktor Czech wegen seiner unveränderten Aktualität besonders erwähnenswert. Zu diesem Zeitpunkt bestanden ernsthafte, leider niemals verwirklichte Bestrebungen einer Novellierung der Realschätzungsordnung. Dr. Czech schlug damals eine geringfügige legislative Änderung vor, mit welcher die gesamte Problematik schlagartig beseitigt worden wäre. Es sollte lediglich im Abs. 4 zu den Worten „Absatz 1 und 2“ überdies „Absatz 3“ eingefügt werden. Dies hätte sohin bedeutet, daß auch in den Fällen des Absatzes 3 von der vorgesehenen Schätzungsart abgegangen werden konnte. Hiezu wurde dann wörtlich ausgeführt:

„Es handelt sich also um das Prinzip, den Schätzmeister von den

¹ Neumann Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung, 4. Auflage, hrsg. von Heller-Berger-Stix, S. 1136.

² Lüftl, Österr. Immobilienzeitung, Heft 15/16/1976, S. 236.

³ Z. B. Czech (Österr. Realitätenzeitung 1949, S. 68 ff.), Philipp (Österr. Juristen-Zeitung 1952, S. 188 ff.), Glassl (Österr. Immobilienzeitung 1963, S. 99).

Die Anwendung der Realschätzungsordnung auf Mieterschutzobjekte

starren Bewertungsregeln zu befreien und ihm elastische Bewegungsfreiheit zu geben. Natürlich darf das nicht in ein willkürliches „über den Daumen peilen“ ausarten. Es muß vielmehr beim Verlassen der normierten Bewertungsregeln die angewendete andere Bewertungsart sorgfältig begründet werden und es werden sich hierfür, wenn auch nicht geradezu Regeln, aber doch gewisse Richtlinien ergeben. Es wäre interessant, aus der Feder eines Schätzmeisters Ausführungen darüber zu vernehmen, wie solche Richtlinien für Gebäude, die dem Mietengesetz unterliegen, sich gestalten könnten. Dies müßte aber ein Schätzmeister sein, dessen Spezialgebiet gerade die Schätzung des Verkehrswertes von Liegenschaften bildet, der also nicht so sehr nach bautechnischen als vielmehr nach marktmäßigen Gesichtspunkten sachverständig zu schätzen weiß.“

Eine gemäßigte Meinung, welche gewissermaßen in der Mitte zwischen den beiden Extremstandpunkten der Rechtsprechung steht, nimmt der Kommentar zur Exekutionsordnung⁴ ein, welcher unter anderem besagt: „Bei Häusern, die dem Mietengesetz unterliegen, ist die Bewertung nach § 16 RSCHO unbrauchbar. Es ist der Verkehrswert festzustellen. Die Bestimmungen des § 16 RSCHO finden keine Anwendung, wenn sich nach dem kapitalisierten Reinertrag kein oder auch nur ein geringfügiger Wert ergibt . . .“; weiters: „Der Grundsatz des § 16 Abs. 3 RSCHO ist im einzelnen Fall, wie sich aus § 28 (2) Zi. 1 RSCHO (Hinweis auf die örtliche Lage) und § 30 RSCHO (Hinweis auf § 272 ZPO) ergibt, nicht unbedingt zwingend, bietet vielmehr dem richterlichen Ermessen entsprechenden Spielraum.“ Weiters: „Mietzinshäuser sind nach dem Verkehrswert an Hand von Vergleichsobjekten zu bewerten, Abweichungen von Vergleichsobjekten sind zu begründen. Sind keine brauchbaren Vergleichsobjekte auffindbar, so hat der Sachverständige zu berichten. Grund-, Bauwert, Alter des Gebäudes, Ertrag und die Berechnungsart des Bewertungsgesetzes BGBl. Nr. 148/55 kommen als Anhaltspunkte, aber nicht als zwingende Rechnungsart in Betracht.“ Auf letztere Textstelle beruft sich die Entscheidung des LG. f. ZRS Wien, Zl. 46 R 489/83, auf welche in den nachfolgenden Ausführungen noch besonders eingegangen wird. Nach der logischen Auslegung dieses Textes ergibt sich, daß eine Bewertung unter Zugrundelegung des Grund-, Bauwertes, Alters, Ertrages, wohl nicht als „zwingende“, aber doch zumindest als fakultative Berechnungsart denkmöglich ist. Daraus folgt aber, daß auch die Bewertung an Hand von Vergleichsobjekten nicht als zwingende Schätzungsmethode zu verstehen ist.

Die dargelegte Problematik hat nun eine neuerliche Aktualisierung durch eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des LG. f. ZRS Wien, Zl. 46 R 489/83 vom 13. Juli 1983, abgedruckt in „Der Österreichische Hausbesitz“, Heft 10, Seite 4/1983, erfahren. Diese Entscheidung geht über die dargelegten Rechtsmeinungen weit hinaus, da sie nicht nur von der Unanwendbarkeit des § 16 Abs. 3 RSCHO schlechthin ausgeht, sondern darüber hinaus bestimmt, daß Mietzinshäuser, welche zufolge der mietzinsrechtlichen Bestimmungen keinen Ertrag erwarten lassen, nicht nach § 16 Abs. 3 RSCHO zu bewerten sind, sondern nach dem Verkehrswert an Hand von Vergleichsobjekten (vgl. Heller-Berger-Stix II 1143 f. EsRPfISg 1968/4 u. a.). Hierbei werden

nach Möglichkeit Veräußerungen von vergleichbaren Liegenschaften heranzuziehen sein, an denen die öffentliche Hand beteiligt war. Abweichungen der ermittelten Werte von dem für vergleichbare Objekte erzielten Erlös sind zu begründen.

Die vorgenannte Entscheidung versucht also förmlich, neues Recht zu schaffen, indem zwingend (und unter Ausschluß sonstiger Bewertungsmethoden) die Vergleichswertmethode angeordnet wird. Diese Vorgangsweise, die keine gesetzliche Deckung findet, kann nun nicht widerspruchlos hingenommen werden. Es sind vielmehr dagegen gewichtige Bedenken geltend zu machen:

1. Es wurde offensichtlich die vorzitierte Textstelle im Kommentar Heller-Berger-Stix, Seite 1143, mißverstanden, da wie bereits vorstehend dargelegt, diese nur so verstanden werden kann, daß die Bewertung an Hand von Vergleichsobjekten fakultativ gemeint ist, sohin andere Bewertungsmethoden nicht ausgeschlossen werden.

2. Gemäß § 16 Abs. 4 RSCHO bleibt die Möglichkeit offen, daß die Schätzleute von den im Gesetz bezeichneten Methoden abgehen, wobei allerdings die Wahl der angewendeten Bewertungsart zu begründen ist. Die dargelegte Problematik in der Anwendung der Bestimmung in § 16 Abs. 3 fordert förmlich eine analoge Rechtsanwendung heraus. Wenn also die Absicht des Gesetzgebers dahingeht, den Schätzleuten bei der Wahl der Bewertungsmethode in solchen Fällen freie Hand zu lassen, in welchen die Bewertungsmethode grundsätzlich und zweifelsfrei im Gesetz vorgegeben ist, so muß dies um so mehr für den Fall der unklaren und strittigen Rechtslage des Abs. 3 Geltung haben. Der Gesetzgeber erkennt also grundsätzlich, daß nicht vorhersehbare Umstände eintreten können, nach welchen es geboten ist, andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Das Erkennen solcher Umstände und die sodann anzuwendende Bewertungsmethode soll nach der klaren Absicht des Gesetzgebers dem Fachwissen der Schätzleute vorbehalten bleiben. Damit soll natürlich die Stellung des Richters nicht geschmälert werden, dem es gemäß § 272 ZPO vorbehalten bleibt, im Rahmen der freien Beweiswürdigung über das Gutachten und die gewählte Bewertungsmethode letztlich zu entscheiden. Keinesfalls ist aber das Gericht ermächtigt, den Sachverständigen auf eine einzige Bewertungsmethode, die noch dazu im Gesetz gar nicht vorgesehen ist, festzulegen.

In der einschlägigen Fachliteratur wird übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß für die Ermittlung des Verkehrswertes eines bebauten Grundstückes, das Vergleichswertverfahren keine sichere und zuverlässige Grundlage bietet. „Dazu sind die Unterschiede bei diesen Objekten zu groß. Das gilt insbesondere für die Ertragsverhältnisse. Auch das Alter und die Restnutzungsdauer der einzelnen Objekte sind meist verschieden. Diese Abweichungen müßten bei einer Wertermittlung durch Preisvergleich jeweils berücksichtigt werden. Das liefe dann schließlich auf eine Ertragswertberechnung oder Sachwertberechnung hinaus.“⁵

In der Praxis wird aber diese Methode in der Regel bereits daran scheitern, daß es keine geeigneten Vergleichsobjekte gibt.

⁴ Rössler/Langner: Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, 3. Auflage, S. 9, ähnlich Ross-Brachmann: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden, S. 281.

⁴ Neumann Lichtblau, a. a. O., S. 1143.

(Fortsetzung auf Seite 15)

INTERNATIONALER SACHVERSTÄNDIGENKONGRESS IN STRASBOURG

Die FEDERATION NATIONALE DES COMPAGNIES D'EXPERTS PRES LES COURS D'APPEL ET/OU LES TRIBUNAUX ADMINISTRATIFS, Mitgliedsverband der CIDADEC, veranstaltet am 1. und 2. Juni 1984 in Strasbourg einen internationalen Sachverständigenkongreß und lädt hierzu die Mitglieder der der CIDADEC angeschlossenen Verbände ein.

Am 1. Juni Nachmittag findet ein Referat von Professor R. Luchaire, interministerieller Delegierter für die freien Berufe, statt.

Am 2. Juni Vormittag:

"Gerichtsgutachten und freie Berufe" unter Teilnahme von Präsident Sellon mit Referaten der Professoren G. Rousseau und R. Sarrazin, Präsidenten der Sachverständigenverbände bei den Oberlandesgerichten von Boitiers und Toulouse und Barthes Ruyter, Präsident des Verbandes der Finanzsachverständigen beim Oberlandesgericht von Paris.

Am Nachmittag findet die feierliche Schlußveranstaltung statt.

Am Abend offizielles Diner in Colmar (Hin- und Rückfahrt in Autobussen).

Vorträge und Diskussionen werden simultan übertragen.

Für Sonntag, 3. Juni, ist ein Ausflug in das Elsaß vorgesehen.

Das Sekretariat des Hauptverbandes bittet, die interessierten Kolleginnen und Kollegen um möglichst umgehende Bekanntgabe Ihres Interesses an einer Teilnahme und verweist darauf, daß abgesehen von der Qualität der Vorträge und der Tatsache, daß Strasbourg die "Hauptstadt der Menschenrechte" in Europa ist, die Sehenswürdigkeiten in Strasbourg und im Elsaß bereits die Teilnahme an diesem Kongreß rechtfertigen.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Herren FF 750,-- Damen sind von einer Beitragszahlung ausgenommen. Hotelkosten betragen zwischen FF 150,-- und FF 300,--.

Interessenten werden gebeten, sich wegen der Hotelreservierungen **schriftlich bis spätestens 15. März 1984** beim Sekretariat des Hauptverbandes anzumelden, eine Sammelmeldung nach Strasbourg erfolgt von hier aus. Der Hauptverband hofft auf eine zahlreiche Teilnahme und wird eine ermäßigte Reise für jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht mit dem Auto nach Strasbourg fahren, organisieren.

Dr. Kurt Dellisch

Der Sachverständige als Schiedsrichter und Schiedsgutachter

Vortrag, gehalten bei der Jahreshauptversammlung des Hauptverbandes der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen, Landesverband Steiermark und Kärnten, am 5. Nov. 1983 in Klagenfurt

Einleitung:

Zahlreiche Sachverständige aus den verschiedensten Gebieten sind besonders in Versicherungsangelegenheiten immer wieder als Schiedsgutachter tätig, sind aber über die rechtlichen Grundlagen dieser Tätigkeit nicht immer ausreichend informiert.

Darüber hinaus scheint sich auch in Österreich ein Trend in gewissen Angelegenheiten von den ordentlichen Gerichten zu Schiedsgerichten abzuzeichnen, besonders dort, wo es weniger um die Lösung juristischer Probleme als um die Lösung von Fachfragen geht. Bei solchen Schiedsgerichten werden nun nicht die Sachverständigen als solche vom Schiedsgericht gehört, sondern häufig Sachverständige als Schiedsrichter berufen und ihnen somit nicht eine Gutachtenserstellung, sondern eine Entscheidung und diese mit voller Verantwortung in letzter Instanz aufgetragen. Auch im Rahmen derartiger Schiedsgerichte mangelt es manchmal an ausreichender Information über die rechtlichen Grundlagen.

Die folgenden Ausführungen sind kein wissenschaftliches Werk, sondern der Versuch eines allgemein verständlichen Überblicks über die wesentlichsten Grundzüge dieser beiden Sachgebiete, insbesondere der Berührungspunkte, die sich bei Bestellung von Sachverständigen zu Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern ergeben.

Schiedsgerichte:

Meine folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Schiedsgerichte gemäß §§ 577 ff ZPO, also nicht auf die in allen Vereinssatzungen vorgesehenen Vereinsschiedsgerichte oder die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, ebensowenig auf die mit nichtrichterlichen Fachleuten besetzten Arbeitsgerichte oder Handelssenate der ordentlichen Gerichte.

Ein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO ist eine durch Vereinbarung der beteiligten Parteien in Übereinstimmung mit den Gesetzen geschaffene Institution zur Entscheidung von privatrechtlichen Streitigkeiten, für die sonst das ordentliche Zivilgericht zuständig wäre.

Diese Schiedsgerichte sind also eine Konkurrenz der ordentlichen Gerichte. Im Verhältnis zu anderen Staaten sind die Schiedsgerichte in Österreich – noch – recht selten. Dies ist für mich ein weiterer Beweis für meine Überzeugung, daß wir gerade, gemessen an ausländischen Beispielen, mit unserer österreichischen Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung in Zivilsachen trotz mancher immer wieder geäußerten Kri-

tiken sehr zufrieden sein können. Gerade wir als Fachleute auf unseren Fachgebieten werden die Fachkenntnis der Richter auf ihrem Fachgebiet zu schätzen wissen.

Es gibt aber zur Lösung von Sach- und Rechtsproblemen auch Aufgabenbereiche, die vielleicht besser und leichter durch ein Schiedsgericht gelöst werden können. Ich denke dabei beispielshalber an Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauführern und Bauherren, an Grenzstreitigkeiten in unwegsamen Waldgrundstücken und Realteilungen eines ideellen Gemeinschaftsbesitzes.

Die Anrufung eines Schiedsgerichtes an Stelle des ordentlichen Gerichtes kann aber auch darin begründet sein, daß viele Leute „mit dem Gericht nichts zu tun haben wollen“, grundsätzlich vergleichsbereit in ihren Rechtsproblemen sind, aber eben eine autoritäre Entscheidung von dritter Seite brauchen.

Bewährt hat sich die Vereinbarung von Schiedsgerichten vor allem dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen Ausländern mit verschiedenen materiellen und formellen Rechtsordnungen geschaffen wurde oder wo derartige Beziehungen zu Auslandspartnern auch auf die Rechtsverhältnisse zwischen inländischen Partnern Einfluß haben.

Als nahezu schon professionelle Gerichte kann man verschiedene institutionelle Schiedsgerichte bezeichnen, wie das Börsenschiedsgericht oder das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die aber eben auch nur zuständig sind, wenn die Parteien dies ausdrücklich (schriftlich) vereinbaren.

Schiedsgutachter:

Während das Schiedsgericht dazu berufen ist, zwischen den Parteien eine Entscheidung (auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung) selbst zu treffen, ist es die Aufgabe eines Schiedsgutachters oder einer Schiedsgutachterkommission, eine Grundlage für die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes zu liefern, indem von den Schiedsgutachtern eine bestimmte Tatsache festgestellt wird. Diese Tatsache kann eben auch eine Bewertung sein.

Auch hier muß aber eine Einigung zwischen den Parteien auf Bestellung von Schiedsgutachtern für die Lösung ganz bestimmter Fragen vorliegen.

Als solche Parteienvereinbarung gelten auch die den Versicherungsverträgen zugrundegelegten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, die solche Schiedsgutachterkommissionen häufig vorsehen. So entscheiden Kommissionen, die aus drei Sachverständigen gebildet werden, von denen je einer vom Versicherer und vom Versicherten bestellt wird, die dann gemeinsam einen Obmann wählen, durch ihr Gutachten endgültig, soweit nicht das Ergebnis offenbar vom wirklichen Sachverhalt erheblich abweicht, über die Höhe des Schadens bei der Einbruch-, Unfall-, Feuer-, Kasko- und Tierversicherung, bei der Unfallversicherung auch über die Kausalität.

Der Sachverständige als Schiedsrichter und Schiedsgutachter

Aus der Rechtsprechung sind mir aber auch Fälle bekannt, wo beispielshalber derartige Schiedsgutachter für die Höhe der Festsetzung eines angemessenen Pachtzinses oder eines angemessenen Werklohnes bestellt wurden.

Schiedsvertrag zwischen den Parteien:

Grundlage der Schiedsrichter- und Schiedsgutachtertätigkeit ist somit immer ein Vertrag zwischen den beteiligten Parteien.

In diesem ist die von den Beteiligten dem Schiedsgericht oder den Schiedsgutachtern übertragene Aufgabe möglichst genau festzulegen, doch kann diese Festlegung auch darin bestehen, daß alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden.

Insbesondere wenn die Anwendung verschiedener ausländischer Rechtssysteme möglich ist, sollte das anzuwendende Recht bereits in diesem Schiedsvertrag festgehalten sein.

Unbedingt erforderlich sind Bestimmungen über die Zusammensetzung und Konstituierung des Schiedsgerichtes, soweit nicht ein institutionelles Schiedsgericht im Vertrag bezeichnet wird.

Erforderlich sind auch bereits in diesem Vertrag Bestimmungen über die Kostentragung und einen Kostenersatz zwischen den Parteien.

Es können in diesem Schiedsvertrag auch schon Bestimmungen über das durchzuführende Verfahren nach der Konstituierung enthalten sein; wenn solche Angaben fehlen, wird das Verfahren dann eben vom Schiedsgericht oder von den Schiedsgutachtern selbst festgesetzt, wobei ihnen gesetzliche Regelungen zu Hilfe kommen.

Konstituierung:

In der Regel werden von den beteiligten Parteien je ein Schiedsrichter oder Schiedsgutachter namhaft gemacht, die dann ihrerseits einen Obmann hinzuwählen. Wenn es hierbei Säumnisse oder unüberbrückbare Schwierigkeiten gibt, werden die fehlenden Personen durch das ordentliche Gericht über Antrag einer der Parteien bestimmt.

Niemand ist verpflichtet, die Bestellung als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter anzunehmen. Wer aber einmal die Bestellung angenommen hat, kann nur mehr aus triftigen Gründen sein Amt zurücklegen.

Auch ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Schiedsrichter werden zwar von den beteiligten Parteien jeweils namhaft gemacht und genießen somit das Vertrauen derselben. Sie sind aber im Schiedsgericht nicht Parteienvertreter, sondern eben Richter und haben daher ihre Entscheidung nicht nach den Aufträgen der beteiligten Parteien, sondern nach ihrem Rechtsempfinden und ihrem Fachwissen entsprechend ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.

Vertrag zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern/Schiedsgutachtern:

Der Schiedsvertrag zwischen den Parteien bildet zwar die Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsrichter und Schiedsgutachter, stellt aber an sich keine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern/Schiedsgutachtern her. Es ist daher der Abschluß eines eigenen Schiedsrichtervertrages zwischen dem kon-

stituierten Schiedsgericht (oder der Schiedsgutachterkommission) einerseits und den Parteien des Schiedsverfahrens andererseits dringend zu empfehlen. Es muß ja ein Vertragswerk geschaffen werden, das nicht von den Parteien allein ohne Einverständnis der Schiedsrichter jederzeit abgeändert werden kann und das eben auch die Rechtsverhältnisse der Schiedsrichter zu den Parteien regelt.

In diesem Vertrag wird zunächst der Schiedsvertrag zwischen den Parteien zumindest in seinen wesentlichsten Punkten zu wiederholen sein, wobei auch Unklarheiten aus der Sicht der Schiedsrichter und Schiedsgutachter über Art und Umfang der ihnen gestellten Aufgabe beseitigt werden können.

Vor allem aber wird in diesem Vertrag der Honoraranspruch der Schiedsrichter und Schiedsgutachter geklärt werden müssen, also die Höhe (z. B. Pauschalbetrag oder Zeitgebühr) und die Fälligkeit (Vorschüsse), wobei es auch empfehlenswert ist, auf einer Haftung der Parteien für die Honoraransprüche der Schiedsrichter und Schiedsgutachter zur ungeteilten Hand zu bestehen.

Zweckmäßig ist auch, die Frage der Haftung der Schiedsrichter und Schiedsgutachter für ihre vertraglich übernommene Tätigkeit in irgendeiner Weise zu regeln. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung haftet ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, den Parteien für allen durch seine schuld bare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden. Nicht ausdrücklich geregelt ist die Haftung des Schiedsrichters für Verfahrensverstöße und sachlich fehlerhafte Schiedssprüche. In diesem Punkt kann ein vertraglicher Ausschluß für leichte Fahrlässigkeit vereinbart werden.

Empfehlenswert ist auch die ausdrückliche Aufnahme einer Bestimmung, daß das durchzuführende Verfahren dem freien Ermessen des Schiedsgerichtes und der Schiedsgutachter überlassen wird, soweit eben nicht konkrete Verfahrensvorschriften auch in diesen Vertrag aufgenommen werden. Dazu gehört zur Klarstellung womöglich auch eine Klausel, daß der Schiedsspruch und das Schiedsgutachten auch mehrheitlich (und nicht nur einstimmig) beschlossen werden können. Zweckmäßig ist auch schon hier die Festlegung, wer nach Beendigung des Verfahrens die Aktenunterlagen und das Ergebnis (Schiedsspruch, Schiedsgutachten) in Urschrift zu verwahren hat und wie lange.

Verfahren:

Soweit in den Verträgen zwischen den Parteien untereinander oder den Parteien einerseits und den Schiedsrichtern/Schiedsgutachtern andererseits Verfahrensvorschriften festgelegt sind, müssen diese eingehalten werden.

Darüber hinaus entscheiden die Schiedsrichter und Schiedsgutachter über das durchzuführende Verfahren nach freiem Ermessen, dürfen dabei aber allgemein anerkannte Verfahrensgrundsätze nicht außer acht lassen.

Ein solcher allgemein anerkannter Grundsatz ist das „Parteiengehör“, was bedeutet, daß allen beteiligten Parteien Gelegenheit gegeben werden muß, einerseits zu Beginn des Verfahrens ihren Standpunkt ausreichend darzulegen, aber auch vor Beendigung des Verfahrens zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung nehmen zu können. Wenn eine Partei das ihr eingeräumte Recht des Parteiengehörs nicht

ausübt, gibt es nicht wie im ordentlichen gerichtlichen Verfahren ein „Versäumnisurteil“, sondern ist dann das Verfahren ohne Rücksicht auf die Säumnis der Partei fortzusetzen.

Die Schiedsrichter und Schiedsgutachter trifft auch die Pflicht zur ausreichenden Sachverhaltsermittlung. Bei den Schiedsgutachtern wird dies im wesentlichen ein Sachbefund sein, das Schiedsgericht wird aber oft auch Zeugen oder Sachverständige zu hören haben. Eine Niederschrift über diese Vorgänge ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber doch zweckmäßig.

Der Schiedsspruch ist in einer Urschrift und in Ausfertigung für jede der beteiligten Parteien zu errichten und von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben, wobei bei Verweigerung der Unterschrift durch einen Schiedsrichter auch die Mehrheit einen rechtswirksamen Schiedsspruch ausfertigen kann. Für Schiedsgutachten ist eine solche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber empfehlenswert.

Kontrolle und Rechtshilfe durch das ordentliche Gericht:

Die Schiedsgutachten unterliegen insoweit einer Kontrolle durch das ordentliche Gericht (und von diesem beigezogene Sachverständige!), als sie mit den Denkgesetzen übereinstimmen müssen und nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Es ist also grundsätzlich zulässig, ein Schiedsgutachten vor dem ordentlichen Gericht zu bekämpfen, wobei aber zur Außerkraftsetzung eines Schiedsgutachtens der bloße Nachweis, daß man auch anders begutachten hätte können, keinesfalls ausreicht.

Ein Schiedsgericht kann Zeugen und sonstige am Verfahren beteiligte Personen nur einladen, nicht aber vorladen und zu einem Erscheinen oder einer Aussage zwingen. Soweit derartige Aussagen vom Schiedsgericht für notwendig erachtet werden, kann das Schiedsgericht das ordentliche Gericht ersuchen, diese Personen wie in einem normalen Verfahren vor dem ordentlichen Gericht im Rechtshilfeweg zu vernehmen und die Vernehmungsergebnisse dem Schiedsgericht zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich muß in diesem Ersuchen gesagt werden, wer worüber zu vernehmen ist.

Über Antrag einer beteiligten Partei ist ein gefällter Schiedsspruch aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen für die Abführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nicht gegeben waren,
2. der Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Besetzung des Schiedsgerichtes oder dessen Beschlußfassung verletzt wurden oder die Urschrift des Schiedsspruches nicht ausreichend unterschrieben worden ist,
4. die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerichtlich zurückgewiesen worden ist,
5. das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat,
6. der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechnungsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 des Internationalen Privatrechtsgesetzes durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abgedungen werden kann,
7. wenn die Voraussetzungen gegeben sind, bei denen auch bei einem

von einem ordentlichen Gericht gefällten Urteil die Wiederaufnahme des Verfahrens begehrt werden kann.

Schiedsgerichtsverfahren haben in der Regel keinen Instanzenzug an ein „Oberschiedsgericht“. Wenn also das Schiedsgericht in letzter Instanz entschieden hat und die vom Schiedsgericht festgesetzte Leistungsfrist abgelaufen ist, ist vom Obmann des Schiedsgerichtes nach Prüfung der ordnungsmäßigen Zustellung der Ausfertigungen des Schiedsspruches auf den Schiedsspruch eine Klausel zu setzen, daß dieser rechtskräftig und vollstreckbar ist. Dann kann auf Grund dieses Schiedsspruches beim ordentlichen Gericht Exekution zur Durchsetzung beantragt werden.

Realschätzordnung

(Fortsetzung von Seite 12)

3. Das sogenannte Vergleichswertverfahren ist zweifellos zweckmäßig und vorzugsweise anzuwenden bei der Bewertung unbebauter Grundstücke. Bei solchen sind die Bewertungsmerkmale (Lage, Aufschliebung, Widmung, Bebaubarkeit usw.) offenkundig. Hingegen sind die Bewertungskriterien, die einen Kaufabschluß hinsichtlich einer bebauten Liegenschaft, z. B. Ertragsverhältnisse, Bau- und Erhaltungszustand im Zeitpunkt des Kaufabschlusses, Mietvertragsbedingungen usw., beeinflussen, keinesfalls nach außen hin erkennbar. All diese Umstände müßten zum Zweck der vergleichweisen Heranziehung erst mühsam erhoben werden, also ein Vorgang, der mit unverhältnismäßig hohen Kosten und fraglichem Erfolg verbunden wäre.

4. Völlig unverständlich erscheint überdies der Hinweis auf Veräußerungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt war. Hiezu ist zu bemerken, daß ja gerade die öffentliche Hand nicht dazu da ist, Steuerschillinge in ertragslose Zinsliegenschaften zu investieren. Wenn daher, in Einzelfällen, die öffentliche Hand als Aufkäufer solcher Liegenschaften aufgetreten ist, so geschah dies in der Regel nur dann, wenn es sich darum handelt, Grundstücke (Abbruchobjekte) für öffentliche Bauvorhaben zu erwerben. Gerade in solchen Fällen wird aber in der Regel kein echter Preis zustande kommen, der auf allgemeine Marktverhältnisse schließen läßt. Solche Kaufabschlüsse sind vielmehr von einer besonderen Interessenlage beeinflusst (Wert besonderer Vorliebe).

Wenn einerseits, wie vorstehend dargelegt, die Vergleichswertmethode bei bebauten Grundstücken, wenn auch mit gesetzlichen Mietzins- und Kündigungsbeschränkungen eindeutig verfehlt ist, so muß andererseits doch eingeräumt werden, daß gleichermaßen der Bewertungsvorgang im Anlaßfall der gegenständlichen Entscheidung ebenfalls unangebracht war. Wie aus der Entscheidung hervorgeht, handelt es sich um ein Wohngebäude, dessen kapitalisierter Reinertrag mit Null angesetzt wurde. Offensichtlich haben sodann die Sachverständigen das arithmetische Mittel zwischen Sach- und nullifiziertem Ertragswert errechnet und sind demnach auf einen Wert des halben Sachwertes gekommen. Ohne die näheren Umstände zu kennen, kann jedoch mit Sicherheit ausgesagt werden, daß ein derartiges Ergebnis mit der Marktrealität nicht übereinstimmen kann.

Wenn also die Vergleichswertmethode sowie im gegenständlichen

(Fortsetzung auf Seite 21)

Zum Gebührenanspruch für den nach § 48 LMG 1975 beigezogenen Sachverständigen

● Dem nach § 48 LMG 1975 beigezogenen „Bediensteten“ der Bundesanstalt steht kein Gebührenanspruch ad personam oder auch für die Anstalt zu.

● Die Gebühren für die Darlegung des Anzeigegutachtens gemäß § 48 LMG 1975 sind als Gebühren der Justizverwaltung im Sinne des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO festzulegen und einzuheben.

● Die §§ 44 (Anzeigepflicht) und 48 (Sachverständigenprimat) LMG 1975 erscheinen verfassungsrechtlich bedenklich.

(BG Eisenstadt vom 13. Juni 1983, U 838/82-18; LG Eisenstadt vom 5. September 1983, Bl. 43/83)

Sachverhalt: Der Direktor einer BALU, der gemäß § 48 LMG als Sachverständiger vernommen wurde, beanspruchte die Überweisung von Sachverständigengebühren in der Höhe von 2036 Schilling auf sein Privatkonto. Das Erstgericht wies den Antrag mit der Begründung ab, für die in dieser Hauptverhandlung vorgenommene Tätigkeit habe der Sachverständige zu Unrecht gemäß § 381 Abs. 1 Z 2 StPO Gebühren in der angeführten Höhe angesprochen und um Überweisung auf sein Privatkonto ersucht; dies deshalb, weil die gemäß § 48 LMG 1975 zu erbringende Sachverständigentätigkeit von den Bediensteten der Bundesanstalt zu deren Dienstobliegenheiten zähle, weshalb diese Leistungen schon durch ihre Besoldung als abgegolten anzusehen seien. Im § 48 LMG sei eine an das Gericht gewendete Beweisregel zu sehen: Beständen nämlich im Zuge eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen ein sogenanntes „Anzeigegutachten“ gemäß § 44 LMG, in dem kein Sachverständigengutachten im Sinne der StPO zu erblicken sei, die im § 48 LMG näher umschriebenen Bedenken, so habe das Gericht zu veranlassen, daß der Inhalt der Anzeige in die Form eines Sachverständigengutachtens im Sinne der StPO überführt wird; dies habe dadurch zu geschehen, daß der „Bedienstete“, der mit der Erstellung des „Anzeigegutachtens“ befaßt gewesen sei, zu dessen Darlegung und Ergänzung als Sachverständiger zu vernehmen sei. Davon ausgehend, war das Erstgericht der Ansicht, daß in der Vorschrift des § 48 LMG eine Dienstpflicht für die dort angesprochenen „Bediensteten“ zu sehen sei: § 48 LMG präzisiere mit dieser Anordnung lediglich den in den §§ 42 f. LMG festgelegten Aufgabenbereich der Lebensmitteluntersuchungsanstalten. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spreche auch der Verweis des § 48 LMG, wonach der „Bedienstete“ im Verwaltungsverfahren als „Amtssachverständiger“ zu vernehmen sei; auch daraus erhellte, daß die Erstattung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 48 LMG als Ausübung einer Amtspflicht anzusehen sei. Für den „Bediensteten“ der untersuchenden Bundesanstalt löse der gerichtliche Auftrag nach § 48 LMG lediglich die Verpflichtung aus, über Tätigkeiten auszusagen, die er im wesentlichen vor dem Prozeß zu besorgen hatte; auch als Amtssachverständiger im Verwaltungsverfahren gemäß § 48 LMG habe er keinen Gebührenanspruch; dies ergebe sich ausdrücklich aus § 53 a in der Fassung der AVG-Novelle 1982, BGBl. 1982/199. Eine unterschiedli-

che Regelung hinsichtlich der Gebühren des Sachverständigen erscheine in dem vorliegenden Zusammenhang geradezu widersinnig und durch keine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes gedeckt. Zu diesem Ergebnis komme überdies auch der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für die Jahre 1979 und 1980, der diese Praxis als rechtswidrig bezeichnet habe, wonach die Gerichte den „Bediensteten“ der staatlichen Untersuchungsanstalten, die gemäß § 48 LMG zur Darlegung von „Anzeigegutachten“ als Sachverständige vernommen würden, Sachverständigengebühren als private Einnahmen anwiesen. Weiters: Die Gebühren für Sachverständige in gerichtlichen Verfahren seien in dem § 24 ff. des GebAG 1975 geregelt; nach § 66 GebAG 1975 sei dieses Bundesgesetz auf schriftliche Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämter und Anstalten) an Strafgerichte nicht anzuwenden.

Diese Regelung sei in einem engen Zusammenhang mit § 381 Abs. 1 StPO zu sehen, welche Bestimmung die Kosten des Strafverfahrens festlege, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen seien. Abgesehen von den darin erwähnten Gebühren des Sachverständigen, die der Partei gemäß § 381 Abs. 1 Z 1 StPO dann aufzuerlegen seien, wenn sie insgesamt den Betrag von 250 Schilling überstiegen, sei in Ziffer 3 der zitierten Gesetzesstelle die Verpflichtung des Verurteilten geregelt, eine Verfügung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämter und Anstalten) in der Höhe zu entrichten, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wären. Sehe man diese Regelung im Zusammenhang mit § 66 GebAG 1975 – wobei festzuhalten sei, daß § 381 Abs. 1 Z 3 StPO nicht zwischen schriftlichen und mündlichen Auskünften differenziert –, sei die Intention des Gesetzgebers sehr deutlich: Er wolle offensichtlich eine unterschiedliche Regelung für den „klassischen“ Sachverständigen einerseits und für eine „sachverständige Tätigkeit“ von Ämtern andererseits normieren. Grund hierfür sei, daß die Erstattung von Auskünften, Befunden oder Gutachten durch Ämter, Anstalten und ähnliches, unter dem Aspekt der Amtshilfe zu sehen sei und des Charakters einer Sachverständigentätigkeit im sonst üblichen Sinne ermangle. Der als Sachverständiger gemäß § 48 LMG vernommene „Bedienstete“ der Bundesanstalt habe aber nicht etwa einen eigenen Befund oder ein eigenes Gutachten zu erstatten, sondern nach der angeführten Gesetzesstelle den Befund und/oder das Gutachten der Anstalt darzulegen und allenfalls zu ergänzen; dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut des § 48 LMG. Da somit der betreffende „Bedienstete“ den Inhalt einer amtlichen Auskunft, nämlich des „Anzeigegutachtens“ gemäß § 44 LMG, mit dessen Erarbeitung er ja bereits außerhalb des Prozesses befaßt war, im Prozeß nur zu interpretieren bzw. zu ergänzen habe, sei daraus zu schließen, daß er nicht im Prozeß einen eigenen Befund bzw. ein eigenes Gutachten zu erstellen habe. Diese Tätigkeit des „Bediensteten“ der Bundesanstalt sei somit nichts weiter als eine besondere Form amtlicher Rechtshilfe, da

seine Tätigkeit als „amtliche Auskunft“ den Gerichten aber nach dem Gebührenanspruchsgesetz unentgeltlich zu leisten sei, handle es sich bei dem Kostenersatz gemäß § 381 Abs. 1 Z 3 StPO um Gebühren der Justiz, die diese vom Verurteilten zu vereinnahmen habe; halte man sich die wohlbegründete und einander ergänzende Regelung der §§ 66 GebAG 1975 und 381 Abs. 1 Z 3 StPO vor Augen, so sei hieraus für den vorliegenden Fall der Schluß zu ziehen, daß dem gemäß § 48 LMG beigezogenen Sachverständigen kein eigener (privater) Gebührenanspruch durch seine Tätigkeit dieser Gesetzesbestimmung entspreche.

In der dagegen erhobenen Beschwerde argumentierte der Beschwerdeführer, daß er eine Ladung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung in der Form des StPO-Form Lad 22 erhalten habe, auf welchem sich die Rechtsbelehrung finde, daß dem geladenen Sachverständigen Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz zustünden. Durch den die Ladung anordnenden Beschluß sei ein begründender Anspruch des Sachverständigen entstanden, der durch den angefochtenen Beschluß nicht beseitigt werden könne. Weiters, daß die Vernehmung eines Bediensteten der Bundesanstalt als Sachverständiger durch das Gericht zu den Dienstpflichten dieses Bediensteten gehöre. Im Beamtendienstrechtsgesetz scheine eine derartige Dienstpflicht nicht auf; das Gericht übersehe weiters, daß eine besondere fachliche Qualifikation im Sinne des § 47 LMG Voraussetzung für die Sachverständigentätigkeit von Bediensteten der Bundesanstalt sei und diese während der Hauptverhandlung auch bedeutende geistige Anstrengungen aufbringen müßten, wofür ihnen eine besondere Entlohnung zustehe. Weiters unterlägen sie der persönlichen, d. h. der zivilrechtlichen Haftung und nicht der Amtshaftung, weiters verwies der Beschwerdeführer auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 30. September 1952, mit dem Feststellungen hinsichtlich der Ausübung der Sachverständigenfunktion im Sinne einer nebenamtlichen Beschäftigung (§ 37 Abs. 1 BDG 1979) getroffen werden. Weiters ergebe sich aus der auch vom Erstgericht herangezogenen Bestimmung des § 66 GebAG 1975, entgegen der im angefochtenen Beschluß hieraus abgeleiteten Ansicht, der ausdrückliche Hinweis darauf, daß § 381 Abs. 1 Z 3 StPO auf die Sachverständigentätigkeit der Bediensteten der Bundesanstalt, die in der Hauptverhandlung stets eine mündliche sei, nicht anwendbar sei, weil der § 66 GebAG 1975 nur von schriftlichen Auskünften handle. Außerdem sei aus der StPO kein Unterschied zwischen „klassischen“ Sachverständigen und „sachverständig tätigen Beamten“ zu erkennen. Soweit das Erstgericht der Ansicht sei, wonach der Bedienstete der Bundesanstalt Befund und Gutachten im Sinne des § 48 LMG nur zu ergänzen habe, so übersehe es die Bestimmung des § 35 Abs. 2 GebAG 1975, nach der dem Sachverständigen für die Ergänzung des schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung bzw. dessen Aufklärung und Erläuterung ein weiterer Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung zustehe. Auch sei der aus § 48 LMG abgeleitete Vergleich des gerichtlichen Sachverständigen mit dem Amtssachverständigen unzutreffend, weil der Amtssachverständige für seine Tätigkeit in anderer Weise honoriert werde.

Der im übrigen unverbindlichen Rechtsmeinung des Rechnungshofes sei das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nicht

gefolgt, da die Einziehung der Sachverständigengebühren einer Enteignung gleichkäme, insbesondere da die als Sachverständige fungierenden Bediensteten der Untersuchungsanstalt für die Zeit, die sie bei Gericht verbringen, keine Entlastung bezüglich ihrer sonstigen Dienstpflichten erfahren, so daß im gleichen Ausmaß unbezahlte Überstunden geleistet würden.

Das Beschwerdegericht gab der Beschwerde nicht Folge.

Aus der Begründung:

1. Verfassungsgerechtl. Überlegungen:

Da sich somit das Beschwerdegericht näher mit der Stellung des Sachverständigen im gerichtlichen Strafverfahren, wie sie das LMG, und dort insbesondere dessen § 48, skizziert, als allfällige anspruchsbegründende Grundlage für Gebühren auseinanderzusetzen hat, ist vorweg im Hinblick auf Art. 89 Abs. 2 B-VG zu prüfen, ob gegen die Anwendung des LMG 1975, und hier insbesondere des § 48, aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken bestehen, die zu einem Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof führen müßten, da an einer ordnungsgemäßen Verlautbarung des Gesetzes nicht zu zweifeln ist. Bedenken in dieser Richtung könnten sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, daß das Gericht gemäß § 48 LMG den Mitarbeiter der zur Anzeige verpflichteten (§ 44 LMG vergleiche in diesem Sinne bereits § 28 Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. 889/1897) Anstalt zwingend bei Unklarheiten des „Anzeigegutachtens“ zu vernehmen hat. Darin könnte nun – wie dies auch vom Erstgericht angedeutet wurde – eine Einschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung, wenn auch nicht als eine Bindung hinsichtlich des Beweiswertes, so doch hinsichtlich der aufzunehmenden Beweise gesehen werden, welche geeignet wäre, im Hinblick auf das durch Artikel 6 MRK geschützte Recht auf fair trial Bedenken zu erwecken. Dies um so mehr, als in der Gleichsetzung des „Anzeigers“ und des Sachverständigen materiell gesehen eine Vermischung von „Ankläger“ und „Richter“ (Hilfsorgan der Anklagebehörde als „Anzeiger“ und Hilfsorgan des Richters als „Sachverständiger“) vorliegt, die bedenklich im Hinblick auf Artikel 90 Abs. 2 B-VG (Anlageprozeß) bzw. allenfalls auch Artikel 94 (Trennung von Justiz und Verwaltung), hier unter Zugrundelegung eines materiellen Gerichtsverständnisses im Sinne des Artikels 6 MRK, erscheint. Nur am Rande sei erwähnt, daß auch der Umstand, daß der „Anzeiger“ gemäß § 381 Abs. 1 Z 3 StPO auf Grund der geltenden internen Verrechnungsregelungen ein Entgelt für das „Anzeigegutachten“ erhält, das er gemäß § 48 LMG als Sachverständiger in der Hauptverhandlung zu erläutern und zu ergänzen hat, nicht unbedingt mit dem Begriff des „fair trial“ übereinzustimmen scheint (zu Artikel 6 MRK in diesem Zusammenhang vgl. nur Walter – Mayer Grundriß, 386 mWA; zu den Regeln des „fair trials“ Peukert, EuGRZ 1980, 247). Wenngleich diese aufgezeigten Aspekte dem Beschwerdegericht bedenkenswert erscheinen, bedarf es dennoch keiner eingehenden Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen, deren allfällige Beantwortung daher dem Ausgang des in Straßburg anhängigen Verfahrens überlassen bleiben kann. Zunächst nämlich ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen dieser Beschwerde sich das Gericht zweiter Instanz nur mit dem Gebührenanspruch des Sachverständigen im Sinne des § 48 LMG auseinanderzusetzen hat.

Steuern + Gebühren

Unmittelbar anzuwenden wären daher allfällige Bestimmungen über die Sachverständigengebühren, während die im § 48 LMG umschriebene Stellung des Sachverständigen nur eine mittelbare Bedeutung hat.

2. Gebührenrechtliche Überlegungen:

Zunächst ist dem Beschwerdeführer zwar zuzugeben, daß der im Akt aufscheinende Ladungsbeschuß des Erstrichters etwas unglücklich formuliert und daher mißverständlich erscheint. Dessen ungeachtet jedoch entspricht sogar diese Formulierung einer vom Erstgericht geübten Praxis und wurde letztlich auch nicht mißverstanden: Der Rechtsmittelwerber führt nämlich in seinem Rechtsmittel selbst aus, daß die ursprüngliche Ladung an „Bedienstete“ der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung gerichtet war, also keine Ladung ad personam erfolgte. Da der Beschwerdeführer die Sache selbst bearbeitet habe, sei, wie er weiter in seinem Rechtsmittel ausführt, über sein Ersuchen die Hauptverhandlung infolge seiner Verhinderung auf den 27. Mai 1983 verlegt worden. – Diese Rechtsmittelausführungen lassen nur den Schluß zu, daß der Rechtsmittelwerber die Ladung als eine solche im Sinne des § 48 LMG verstanden hat und als Sachbearbeiter im Sinne der zitierten Bestimmung persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen wollte. Bei dieser Sachlage kann dem Argument des Beschwerdeführers, er habe in der an ihn persönlich gerichteten Benachrichtigung von der Verlegung der Hauptverhandlung (über sein vorhergehendes Ersuchen) eine Bestellung seiner Person als Sachverständigen ohne Zusammenhang mit dem im § 48 LMG umschriebenen Aufgabenbereich, woraus ihm ein unabhängig davon zustehender Gebührenanspruch erwachsen sei, nicht gefolgt werden. Es ist unerfindlich, warum die bloße Benachrichtigung von der Verlegung einer Hauptverhandlung, wenn sie an den nunmehr persönlich bekannten „Bediensteten“ gerichtet ist, eine Änderung von dessen verfahrens- und gebührenrechtlicher Stellung bringen sollte. In diesem Zusammenhang ohne Einfluß ist es auch, wenn sich der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 20 in der Fassung der Verordnung BGBl. 69/1931 betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. 89/1897 bezeichneten Art (als Bundesgesetz wirksam gemäß § 77 Abs. 1 Z 2 LMG 1975) beruft. Diese Bestimmung regelt ihrem Inhalt nach nämlich nur die Vertretung der Bundesanstalt nach außen, worunter auch die allfällige Bestimmung eines Sachverständigen in einem gerichtlichen Verfahren gehören mag, soweit dieser nicht namentlich geladen ist, jedoch nicht den Fall des § 48 LMG: In dieser Bestimmung ist nämlich ausdrücklich normiert, daß das Gericht den „Bediensteten“ der Bundesanstalt als Sachverständigen zur Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens zu vernehmen hat, der mit der Untersuchung oder Begutachtung im Rahmen der Bundesanstalt befaßt war. Innerhalb dieser speziellen Regelung des § 48 LMG bleibt daher für die allgemeine Vertretungsregelung des § 4 (insbesondere dessen Abs. 2) des obzitierten Gesetzes kein Raum. Ein Gebührenanspruch ist somit weder aus einer von der im § 48 LMG umschriebenen Funktion gesonderten Sachverständigenbestellung noch etwa aus einer die Vertretung vor Gericht regelnden Gesetzesbestimmung (denkbar wohl im Zusammenhang mit nicht

angeführten Anspruchsgrundlagen bildenden Bestimmungen des GebAG) abzuleiten.

§ 48 LMG umschreibt die verfahrensrechtliche Rolle des „Bediensteten“ der Bundesanstalt als Sachverständigen, aus ihm läßt sich jedoch kein Anspruch auf Vergütung unmittelbar ableiten.

Scheidet aus den eingangs dargelegten Erwägungen ein Gebührenanspruch auf Grund etwa eines Bestellungsaktes aus, an dessen Stelle die im § 48 LMG vorgesehene Regelung tritt, so ist die Tragweite des in dieser Gesetzesstelle verwendeten Begriffes „Sachverständiger“ – und zwar nur im Hinblick auf seine gebührenrechtliche, nicht jedoch auf die allenfalls verfassungsrechtlich bedenkliche verfahrensrechtliche Situation – zu klären. Die Verwendung des Wortes „Sachverständiger“ allein vermag dabei höchstens den Hinweis zu liefern, daß eine Vernehmung des „Bediensteten“ im gerichtlichen Strafverfahren etwa als „sachverständiger Zeuge“ nicht in Betracht kommt und daher auch nicht derartige Gebührenansprüche auszulösen vermag. Bei einer Betrachtung des § 48 LMG fällt zunächst die Gleichsetzung des „Sachverständigen“ des gerichtlichen Verfahrens mit dem „Amtssachverständigen“ des Verwaltungsverfahrens auf. Schließt man nun aus dieser grammatikalischen und sinngemäßen Gleichstellung darauf, daß der Gesetzgeber hier mit beiden Begriffen dasselbe umschreiben wollte, so ist auch hier wiederum davon auszugehen, daß der Gesetzgeber primär die verfahrensrechtliche Stellung des „Bediensteten“ im Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren regeln wollte, da der Hinweis auf das jeweilige Verfahrensrecht, nicht aber auf das jeweils unterschiedlich anzuwendende Gebührenrecht erfolgte, wobei aber die jeweilige verfahrensrechtliche Position auch die entsprechenden gebührenrechtlichen Rechtsfolgen nach sich zieht. Auch die Materialien (vgl. §§ 47 Abs. 2 und 50 Abs. 2 der RV 1971 sowie den ABGU zu § 48, abgedruckt bei Feil – Stranz, Das österreichische Lebensmittelrecht, 97 bzw. 128) geben keine direkten Hinweise auf eine gebührenrechtliche Regelung in § 48 LMG. Vielmehr läßt sich als Ziel der gesetzlichen Regelung nur die bereits erwähnte Klärung der verfahrensrechtlichen Position des „Bediensteten“ entnehmen.

Steht nun fest, daß der Bestimmung des § 48 LMG allenfalls nur ein mittelbarer Verweis auf die jeweils heranzuziehenden gebührenrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen ist, so ist für das gerichtliche Verfahren die gebührenrechtliche Situation zunächst unabhängig von anderweitigen Überlegungen zu untersuchen.

Gemäß dem § 43 Abs. 1 LMG 1975 sind die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung (sohin auch die im § 42 Abs. 1 LMG 1975 besonders genannte Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien) verpflichtet, u. a. auf Verlangen der Gerichte Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber unverzüglich Befund und Gutachten zu erstatten.

Bezüglich der im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens entstandenen Kosten der von einer solchen Bundesanstalt vorgenommenen Untersuchung und Begutachtung enthält § 45 Abs. 2 LMG 1975 eine grundsätzliche und abschließende Regelung. Danach gelten im übrigen (d. h. soweit nicht eine Privatperson um die Untersuchung ersucht hat) im Strafverfahren hinsichtlich der Kosten der Untersuchung – wozu nach der Diktion des § 43 Abs. 1 LMG 1975 auch Befund und Gutachten gehören – die Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO

1960 bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Nach dieser Gesetzesstelle gehört eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) zu den Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei in der Höhe zu ersetzen ist, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre. In den Fällen des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO entsteht – entsprechend der im Artikel 22 B-VG normierten allgemeinen Verpflichtung der staatlichen Stellen zur Amtshilfe im Verhältnis des Gerichtes zu der nach den Grundsätzen der Rechtshilfe tätig gewordenen Behörde (Anstalt) kein Anspruch auf ein Entgelt (Honorar). Die Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden, Ämtern und Anstalten im Sinne des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO sind daher den Gerichten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 1963, JMZl. 18.487-9b/63, abgedruckt in Mayerhofer – Rieder, Das Österreichische Strafrecht, IV, Verordnungen und Erlässe, 321.322). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die – gemäß dem § 389 Abs. 1 StPO – zum Kostenersatz verpflichtete Partei ungeachtet der im Verhältnis des Gerichtes zu der Rechtshilfe leistenden Behörde (Anstalt) bestehenden Unentgeltlichkeit eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden und Ämtern und Anstalten in der Höhe zu entrichten hat, wie sie hiefür in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre. Diese Verpflichtung der im Strafverfahren gemäß dem § 389 Abs. 1 StPO zum Kostenersatz verurteilten Partei ergibt sich aus der Bestimmung des § 381 Abs. 2 StPO, derzufolge u. a. die im § 381 Abs. 1 Z 3 StPO angeführte Vergütung ausdrücklich von den Beträgen ausgenommen wird, die vom Bund vorgeschossen werden. Die demnach von der im Strafverfahren kostenersatzpflichtigen Partei zu refundierenden Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten nach dem § 381 Abs. 1 Z 3 StPO ist aber nicht der Behörde (dem Amt, der Anstalt) zu überweisen, sondern bildet vielmehr eine Einnahme des Gerichtes (§ 249 Abs. 1 Z 2 GeO, Mayerhofer – Rieder, II, StPO, 2. Halbband, Nr. 22 und 23 zu § 381 StPO und die dort zitierte Judikatur, siehe ferner den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 1963, JMZl. 18.487-9b/63).

Diese Grundsätze über die Kostentragung gelten nicht nur für die Kosten des – zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens führenden – Anzeigengutachtens einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, sondern auch für den im § 48 LMG 1975 geregelten Fall, daß das Gericht, wenn es gegen den Befund oder das Gutachten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Bedenken hegt oder eine Ergänzung des Befundes oder Gutachtens für erforderlich hält oder wenn gegen den Befund oder das Gutachten begründete Bedenken vorgebracht werden, einen mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßten Bediensteten dieser Bundesanstalt zur Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens dieser Anstalt als Sachverständigen zu vernehmen hat. Daß der Gesetzgeber hier keine Ausnahme von der für die Kosten der Untersuchung und Begutachtung durch eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung im Strafverfahren vorgesehenen Regelung des § 45 Abs. 2 LMG 1975 im Auge hatte, zeigt auch die Bestimmung des § 48 LMG 1975, zweiter Halbsatz. Danach gilt nämlich die Regelung des § 48 LMG 1975 über die unter den dort angeführten Voraussetzungen dem Gericht zwin-

gend aufgetragene Beiziehung eines mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßten Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung als Sachverständigen zwecks Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens dieser Anstalt auch sinngemäß im Verwaltungsverfahren mit der Maßgabe, daß der Bedienstete der Bundesanstalt als Amtssachverständiger (§ 52 Abs. 1 AVG 1950) zu vernehmen ist. Die Tätigkeit des Amtssachverständigen (nach dem § 52 Abs. 1 AVG 1950), dem kein persönlicher Anspruch auf ein Entgelt für seine – im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit erbrachte – Leistung als Sachverständiger zusteht, kommt aber den im § 381 Abs. 1 Z 3 StPO angeführten Auskünften, Befunden und Gutachten von Behörden, Ämtern und Anstalten gleich. Denn der gemäß dem § 48 LMG 1975 vom Gericht als Sachverständiger zu vernehmende Bedienstete einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßt war, tritt nicht als ein vom Gericht ad personam bestellter Sachverständiger, dem – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Beamter – aus seiner Sachverständigentätigkeit bei Gericht (nach dem GebAG 1975 [§§ 1, 27, 25]), ein persönlicher Anspruch auf Entgelt zusteht, sondern vielmehr für diese Bundesanstalt, also an deren Stelle (als deren Bediensteter) auf, und hat in dieser Eigenschaft deren Befund und Gutachten im Sinne des § 48 LMG 1975 näher darzulegen und zu ergänzen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten gilt aber gleichfalls ausschließlich die Regelung des § 45 Abs. 2 LMG 1975.

Diese hier vertretene Ansicht wird zumindest im Ergebnis im wesentlichen auch von der Literatur, der das Erstgericht weitgehend folgt, zu (vergleichbaren) Fällen der Judikatur des OGH vertreten. So hat sich Heinz Mayer in ÖZW 1982, 65, mit der Frage der Gebührenansprüche von Sachverständigen, insbesondere derjenigen der Lebensmitteluntersuchungsanstalt, auseinandergesetzt. Er kommt darin u. a. zu dem bereits in einem Vortrag (siehe den Vortragsbericht in „Ernährung“ 1982, 505) vertretenen Schluß, daß aus dem § 381 Abs. 1 Z 3 StPO sowie § 66 GebAG 1975 die Intention des Gesetzgebers zu erkennen ist, eine unterschiedliche Regelung für den „klassischen“ Sachverständigen einerseits und für eine „sachverständige Tätigkeit“ von Ämtern andererseits zu normieren. Mayer erblickt den Grund für diese unterschiedliche Behandlung darin, daß die Erstattung von Auskünften, Befunden oder Gutachten durch Ämter, Anstalten und ähnliche Einrichtungen eher den Charakter einer Amtshilfeleistung als den Charakter einer Sachverständigentätigkeit im üblichen Sinne habe. Er hält deshalb die Beschränkung des Gebührenanspruchs auf die Fälle, in denen eine Person, die außerhalb des staatlichen Organapparats steht, zur Mitwirkung an der Vollziehung (im weitesten Sinn) berufen wird, für geradezu geboten; „Vergütungen“ für die Tätigkeiten anderer Organe desselben Rechtsträgers würden lediglich dessen Innenverhältnis betreffen und hätten daher eher haushaltsrechtlichen Charakter, wobei die Einräumung von „Ansprüchen“ von Behörden untereinander in diesen Fällen geradezu systemwidrig wäre. Bei der sich daraus ergebenden Frage, ob die Tätigkeit im Sinne des § 48 LMG 1975 eine Sachverständigentätigkeit im „klassischen Sinne“ oder eher eine der Rechtshilfe ähnliche Tätigkeit ist, gelangt Mayer aus einer Interpretation des § 48 LMG zu der Ansicht, daß es sich hierbei eher um eine der Amtshilfe verwandte Tätigkeit handle. Er stützt sich dabei darauf,

Steuern + Gebühren

daß der als Sachverständige vernommene „Bedienstete“ der Lebensmitteluntersuchungsanstalt nicht etwa einen eigenen Befund oder ein eigenes Gutachten zu erstatten, sondern den Befund bzw. das Gutachten der Anstalt darzulegen und allenfalls zu ergänzen habe; er habe also nicht – wie dies für den „klassischen Sachverständigen“ im prozessualen Sinne charakteristisch sei – im Prozeß Befund und Gutachten zu erstellen, sondern im wesentlichen über eine nicht im Auftrag des Gerichtes vorgenommene Tätigkeit Auskunft zu geben. Abschließend verweist Mayer noch auf die bereits mehrfach erwähnte Parallele zum Amtssachverständigen nach dem AVG. Wenngleich hiezu das Beschwerdegericht der bereits dargelegten Ansicht ist, daß sich unmittelbar aus der Regelung des § 48 LMG und der dort vorgenommenen Gleichstellung nichts Entscheidendes zur Frage des Gebührenanspruches des Sachverständigen ableiten läßt, so ist dennoch auf das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument von Mayer zu verweisen, wonach § 53 AVG idF 2. AVG-Nov. 1982 Sachverständigengebühren nur für nichtamtliche Sachverständige unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie für Sachverständige im gerichtlichen Verfahren vorsehe. Auch daraus ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, eine amtliche Sachverständigentätigkeit nicht gesondert zu honorieren.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die Judikatur nicht nur die Ansicht – soweit ersichtlich unbekämpft – vertreten hat, daß Auskünfte im Sinne des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO grundsätzlich unentgeltlich zu erteilen seien (EvBl. 1962/364 = RZ 1962, 163), sondern auch für den verwandten Fall der Fakultätsgutachten (vgl. 10 Os 23/83, ÖJZ-LSK 1983/131) ausgeführt hat, daß unbeschadet der den Parteien nach dem § 381 Abs. 1 Z 3 StPO obliegenden Vergütungspflicht derartige Gutachten dem Gericht unentgeltlich zu erstatten seien (SSt. 33/51 = RZ 1963, 12 = EvBl. 1963/102 u. a.). Die in der StPO enthaltene (§ 126 Abs. 2 leg. cit.) Bestimmung über die Einholung von Fakultätsgutachten – die im übrigen die in der Beschwerde zum Ausdruck gekommene Ansicht widerlegt, daß die StPO keine Bestellung von Gremien oder Behörden (zur Rechtsstellung der Fakultäten vgl. § 2 UOG) kenne – ist nicht nur wegen der grundsätzlich ähnlichen Interessenlage vergleichbar, sondern auch deshalb, weil ja aus historischer Sicht bekanntermaßen die Lebensmitteluntersuchungsanstalt, deren Leiter der Beschwerdeführer ist, aus dem Hygieneinstitut der Universität Wien hervorgegangen ist.

Ausgehend von der oben dargelegten Ansicht, ist nun zunächst auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Erwägungen einzugehen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf stützt, daß eine Dienstpflicht, wie sie das Erstgericht ausgehend vom § 48 LMG angenommen hat, im Beamtendienstrechtsgesetz nicht aufscheine, übersieht der Beschwerdeführer, daß in diesem Fall § 48 LMG insoweit als Sondernorm herangezogen werden könnte, als der (allerdings verfassungsrechtlich bedenklichen) Verpflichtung des Gerichtes, bei Zweifeln am „Anzeigegutachten“ den „Bediensteten“ der untersuchenden Bundesanstalt als Sachverständigen beizuziehen, eine entsprechende Verpflichtung dieses „Bediensteten“ gegenüberstehen muß. Unabhängig davon jedoch ist hier nochmals auf die in Artikel 22 BVG (vgl. überdies § 26 StPO) normierte Verpflichtung zur Amtshilfe zu verweisen; daß die Hilfe, die eine Behörde des-

selben Rechtsträgers einer anderen zu gewähren hat, naturgemäß ohne Kostenersatz zu erfolgen hat, liegt auf der Hand. Auf einer anderen Ebene befinden sich dazu die im Beamtendienstrechtsgesetz geregelten Dienstpflichten und -rechte des einzelnen im Verhältnis zum Rechtsträger. Wieweit hier allfällige, auf Grund der Amtshilfe zu erbringende (Mehr-)Dienstleistungen allenfalls auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht zu bewerten sind, betrifft nicht die Verpflichtung zur (kostenlosen) Amtshilfe.

Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, daß die „Bediensteten“ der untersuchenden Bundesanstalt gemäß § 47 LMG besondere Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen müssen sowie während der Hauptverhandlung auch bedeutende geistige Anstrengungen aufbringen müßten, ist ihm entgegenzuhalten, daß es dem Zweck der Amtshilfe entspricht, wenn eine Behörde die besonderen Kenntnisse der anderen in einem von ihr durchzuführenden Verfahren heranzieht.

Schließlich verweist der Beschwerdeführer noch darauf, daß gemäß § 35 Abs. 2 GebAG 1975 dem Sachverständigen, soweit er das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt, ein weiterer Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung zustehe. Abgesehen von der bereits erörterten Frage, inwieweit der „Bedienstete“ nach § 48 LMG als Sachverständiger im Sinn des Gebührenanspruchsgesetzes zu betrachten ist, ist zu diesem Argument jedoch darauf zu verweisen, daß, wie der Beschwerdeführer als Gutachtenerstatter ja selbst vermerkt hat, die Kosten des schriftlich erstatteten Gutachtens solche nach § 381 Abs. 1 Z 3 StPO sind, die somit zwar festzusetzen, jedoch vom Gericht als Kosten der Justizverwaltung einzuziehen sind.

Sind nun aber die Kosten des schriftlichen Gutachtens gemäß § 381 Abs. 1 Z 3 StPO Kosten der Justizverwaltung, so erscheint es, wie ausgeführt, systemwidrig, wenn die Kosten für die mündliche Ergänzung bzw. Erläuterung dieses Gutachtens in der Hauptverhandlung nunmehr Kosten eines Sachverständigen sein sollten, die gesondert nach dem GebAG diesem Sachverständigen abzugelten seien.

Im übrigen sei noch darauf verwiesen, daß das Beschwerdegericht mit der vom Bundesministerium für Justiz in seinem Erlaß, Zl. 485.009/1-IV/1/81 vom 17. April 1981 (sowie dem des Bundeskanzleramtes, Zl. IV-5 1910/44-1/81) geäußerten Rechtsansicht übereinstimmt, soweit dies für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist. Geteilt wird jedoch dem entgegen die Ansicht des Rechnungshofes im Hinblick auf die Stellung der „Bediensteten“ nach § 48 LMG als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Das Beschwerdegericht verkennt in diesem Zusammenhang auch nicht, daß die gerichtliche Sachverständigentätigkeit eine zusätzliche Belastung für die Bediensteten der Bundesanstalt mit sich bringt, insbesondere soweit sie neben der Haupttätigkeit ausgeübt wird. Bei der Frage jedoch, ob gemäß § 37 Abs. 1 BDG 1979 ein „unmittelbarer Zusammenhang“ (vgl. hiezu VwGH vom 18. März 1976, Zl. 422/76) besteht, ist das Beschwerdegericht der Ansicht, daß das bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 LMG der Fall ist, da die Erstellung eines Befundes und eines Gutachtens der dort erwähnten Art unbestritten zu den dienstlichen Aufgaben eines „Bediensteten“ der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zählt. Diese Befunde und Gutachten haben eben die Funktion, daß sie für

Gerichtsverfahren abgegeben werden, wobei ihre Interpretation (wenngleich dies in der Praxis vielleicht nicht immer zutreffen mag) nur der „Bedienstete“ der Anstalt vorzunehmen hat, welcher mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßt war (vgl. Brustbauer – Jesionek – Petuely – Wrabetz, LMG 233, sowie den Wahrnehmungsbericht der Generalprokuratur für 1982, mitgeteilt mit Erlaß des BMJ, ZI. 184.505/1-III 3/83).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß dem nach § 48 LMG beigezogenen „Bediensteten“ der Bundesanstalt kein Gebührenanspruch ad personam oder auch für die Anstalt zusteht, das Erstgericht jedoch es nicht versäumen darf, die angesprochenen Gebühren nach Prüfung als Gebühren der Justizverwaltung im Sinn des § 381 Abs. 1 Z 3 StPO festzulegen und einzuheben.

Bemerkungen:

Der vom Bezirksgericht Eisenstadt und vom Landesgericht Eisenstadt wohlfundiert geäußerten und begründeten Rechtsauffassung ist voll zuzustimmen. Vielleicht kann man sich jetzt doch einmal dazu entschließen, den seit jeher mit Recht kritisierten, überflüssigen, verfassungsrechtlich bedenklichen und der Rechtspflege abträglichen § 48 LMG ersatzlos aufzuheben.

Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß

Realschätzordnung

(Fortsetzung von Seite 15)

Fall die arithmetische Mittelwertmethode versagen, so drängt sich naturgemäß die Frage auf, welche Methode nun wirklich in Betracht käme.

Allgemein kann hiezu festgestellt werden, daß auf Grund zahlreicher Sonderbestimmungen bei der überwiegenden Mehrzahl der Mieterschutzhäuser immer noch, wenn auch mit einem bescheidenen, Ertrag gerechnet werden kann. Solange kein Verfahren gemäß § 18 MRG erforderlich ist, kann zumindest mit dem 20prozentigen Zuschlag (Prämie für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten) gemäß § 20 Abs. 2 lit. b MRG kalkuliert werden. In derartigen Fällen dürfte die reine Ertragswertmethode (Kapitalisierung auf die Restnutzungsdauer) am ehesten zum Ziel führen. Bei Objekten mit höheren Erträgen, wo also insbesondere Ertragswert und Sachwert nicht allzuweit auseinanderklaffen, könnte natürlich weiterhin die Methode der arithmetischen oder allenfalls auch der gewogenen Mittelung angewendet werden. Zur letztgenannten Methode der gewogenen Mittelung wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.⁹ Bemerkenswert wird allerdings, daß das Instrument der gewogenen Mittelung nur vom erfahrenen Fachmann mit entsprechender Sorgfalt anzuwenden ist. (Insbesondere dürfte das System Naegeli, welches eine Aufwertung des niedrigeren Ertragswertes vorsieht, auf österreichische Verhältnisse nicht ohne weiteres anwendbar sein. Richtiger wäre wohl eine entspre-

chende Abwertung des Sachwertes.) Letztlich bliebe bei völlig ertraglosen Liegenschaften mit niedrigem Ausstattungsstandard die Bewertung auf Grundlage einer Abbruchkalkulation (Grundwert abzüglich Ausmietungs- und Räumungskosten) denkbar.

All die vorstehend nur andeutungsweise dargelegten denkmöglichen Bewertungsmethoden erfordern naturgemäß ein umfangreiches Fachwissen, wie dies eben nur vom befugten Sachverständigen vorausgesetzt werden kann. Um so mehr muß es aber diesem Sachverständigen vorbehalten bleiben, letztlich zu beurteilen, welche Methode im Einzelfall anzuwenden ist.

Kapitalisierungszinsfüße

Beschluß

Jv 11519-23/Qu/83

Das Oberlandesgericht Innsbruck (Senat nach § 73 Abs. 2 GOG) setzt gemäß § 19 der Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, RBGI. Nr. 175, den Zinsfuß, nach welchem bei Liegenschaftsschätzungen in Exekutionsverfahren und Konkursverfahren der Reinertrag zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1984 wie bisher fest, und zwar

1. für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent,
2. für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5 Prozent.

Innsbruck, 5. Dezember 1983

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

Kohlegger

Beschluß

Jv 11.687-23a/83

Das Oberlandesgericht Wien (Senat gemäß § 73 Abs. 2 GOG) setzt gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RBGI. Nr. 175, den Zinsfuß, nach welchem der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zum Zweck der Ermittlung des Schätzwertes zu kapitalisieren ist, für das Jahr 1984 wie folgt fest:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent p. a.;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 4,5 Prozent p. a.;
- c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5 Prozent p. a.

Wien, am 16. Dezember 1983

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

Dr. Dienst

⁹ So System Naegeli, Zürich, „Das Handbuch des Liegenschaftsschätzens“, abgedruckt auch bei Ross-Brachmann, a. a. O., S. 167, überdies Lüftl, a. a. O., S. 237.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (07 32) 66 22 18

Seminar für Sachverständige

(6. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Beweissicherung – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatz – u. a.

Termin: Montag, 2. April, und Dienstag, 3. April 1984

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr) beträgt inkl. zweier Mittagessen und umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung 2880 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2520 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur bei obigem Landesverband vorzunehmen. Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird ersucht, selbst mit dem Raiffeisen-Bildungsheim (Telefon 07 32/23 64 16) Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt. Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(6. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975)

Termin: Mittwoch, 4. April 1984.

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungsheim, Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inkl. Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1680 Schilling für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1500 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur bei obigem Landesverband vorzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am

Seminar teilnehmen sollte. Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Stmk.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

Termin: Samstag, den 7. April 1984.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt, inklusive Mittagessen, Skripten und 20 Prozent MwSt., 1617 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Sachverständigenverbandes nur 1440 Schilling.

Am 8. April 1984 findet ein Übungsseminar mit Bearbeitung von praktischen Beispielen statt.

Uhrzeit: 9 bis 13 Uhr.

Seminarbeitrag: 810 Schilling, für Mitglieder und Anwärter unseres Verbandes (Sachverständigenverband) 750 Schilling.

Anmeldung: beim Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, (03 16) 91 10 18.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie, trotz Anmeldung und ohne Absage, nicht am Seminar teilnehmen sollten.

1. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Gebühren, Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Stmk.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

Termin: Samstag und Sonntag, den 24. und 25. März 1984.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2762 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Sachverständigenverbandes nur

Richtigstellung

Durch einen bedauerlichen Irrtum wurde der Termin für das erste Grundseminar für Sachverständige des Landesverbandes Steiermark und Kärnten in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ 4/83 mit 24. und 25. Mai angegeben. Der richtige Termin muß lauten: 24. und 25. März 1984.

Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

2400 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, Skripten und 20 Prozent MwSt., jedoch ohne Nächtigung.

Dauer: täglich von 9 bis 16 Uhr.

Anmeldung: beim Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit der Gutsverwaltung Schloß Seggau, 8430 Seggau/Leibnitz, Tel. (0 34 52) 24 35, Verbindung aufzunehmen.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie, trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage, nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Seminare für Sachverständige

(37. und 38. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Montag, 5., und Dienstag, 6. März 1984, Montag, 9., und Dienstag, 10. April 1984.

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach/Wien, stattfindet, beträgt 2880 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2520 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen USt., jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(43. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger.

Termin: Mittwoch, 21. März 1984.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1680 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1500 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Verkehrsunfallsseminar

Thema: Schadenersatzrecht, Unfallaufnahme, Vermessung, Bremsvorgang, Wegzeitberechnung, Kurvenfahrten, Kollisionsvorgang, Stoßmechanik u. a.

Termin: Samstag, 5., und Sonntag, 6. Mai 1984.

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Vortragender: Prof. Dipl.-Ing. Josef Plank.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach/Wien, stattfindet, beträgt 2880 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2520 Schilling einschließlich zweier Mittagessen sowie der 20prozentigen USt., jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Achtung! Anschriftenänderung!

Wir machen unsere Mitglieder aufmerksam, daß Anschriften- und Telefonänderungen umgehend dem listenführenden Gerichtshofpräsidenten bekanntzugeben sind. Ferner ersuchen wir unsere Mitglieder und Anwärter um entsprechende Mitteilung an den Landesverband.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10

Tel. (0 52 22) 4 25 22

Landesverband Tirol und Vorarlberg im eigenen Lokal

Seit 1. Oktober 1983 ist nunmehr der Landesverband Tirol und Vorarlberg, nachdem er vorher 14 Jahre im Büro des Vorsitzenden des Landesverbandes mitagiert hat, in seinem eigenen und auch dem Landesverband gehörenden Büro. Der Landesverband hat zu diesem Zweck eine Eigentumswohnung gekauft und diese wurde unter der Leitung unseres Mitgliedes Dipl.-Ing. Peter Tischler zweckmäßig, jedoch einfach ausgestattet. Da unsere eigenen Mittel hiezu nicht gereicht hätten, erhielten wir vom Hauptverband eine Subvention, für die wir an dieser Stelle herzlichst danken wollen. Auch die Mitglieder des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg haben durch eine eigene Sonderzahlung dazu beigetragen, daß nunmehr das Büro voll einsatzfähig ist. Jedes Mitglied, welches in der Gegend zu tun hat, ist gern eingeladen, sich die Räumlichkeiten anzusehen.

Die neue Adresse darf auch hier bekanntgegeben werden: 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6. Auch die neue Telefonnummer: (0 52 22) 4 65 51.

Zum Abschluß: Als Vorsitzender des Landesverbandes darf ich allen Mitgliedern, allen Vorstandsmitgliedern und dem Hauptverband für ihre tatkräftige Mithilfe in jeder Hinsicht aufrichtig und herzlich danken.

Jahreshauptversammlung 1983

Anläßlich der Jahreshauptversammlung 1983, welche in Innsbruck am 25. November 1983 in den Räumen des Hotels „Holiday Inn“ abgehalten wurde, gab es bei den Neuwahlen keinerlei Veränderungen; die durch Ablauf der Zeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wurden auf weitere vier Jahre wiedergewählt.

Als Gäste konnten begrüßt werden: Herr Vizepräsident Hudisek vom Hauptverband in Wien, Herr Präsident Dr. Obholzer vom Landesgericht Innsbruck, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Cede und Herr Oberstaatsanwalt Dr. Föger von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und Herr Präsident Karcheter vom Landesverband Bayern.

Die Veranstaltung war sehr gut besucht; sicherlich hat auch der Vortrag unseres Mitgliedes Dr. Gottfried Otepka beigetragen, der einen für alle nicht uninteressanten Vortrag hielt unter dem Titel „Photogrammetrische Rekonstruktion von Verkehrsunfallsituationen unter Benutzung der EDV“ (mit Dias).

Der Vorstand des Landesverbandes wurde von den Mitgliedern besonders beauftragt, die bisher guten Kontakte zu den Gerichten auch weiterhin aufrecht zu halten und die entsprechenden Kontakte zu pflegen.

Honorarordnung für Baumeister

Auf Grund der Anmeldung einer Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Baugewerbe sowie des erbrachten Nachweises von der Verständigung des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten vom 24. Oktober 1983, Zl. Jv 10.193-34/83, hat das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 7. November 1983, Kt 533/83-3, die Eintragung der Verbandsempfehlung in das Kartellregister, Abteilung V, gemäß §§ 36 ff. KartG zur Registerzahl V 20 bewilligt.

1. Die Erhöhung des Zeitgrundhonorares

(Zeitgrundentgeltes)

Es beträgt ab diesem Tag je Stunde S 476,—

Punkt 0.1 Zeitgrundhonorar der Honorarordnung der Baumeister (Ausgabe 1982) ist auf Seite 37 entsprechend zu ergänzen.

2. Die Erhöhung der Kostenvergütung für Schreibarbeiten je Seite A4

Sie beträgt ab diesem Tag für die Urschrift S 38,50

Für die Durchschrift (Mehrausfertigung) S 27,50

Punkt 11.7 der Honorarordnung der Baumeister (Ausgabe 1982) ist auf Seite 38 entsprechend zu ergänzen.

Vorträge der Fachgruppe „Bauwesen“

In Ergänzung zu der bereits veröffentlichten Liste veröffentlichen wir hier weitere schriftlich vorliegende Vorträge:

Nr. 48

Feuchtprobleme durch Wärmebrücken und Eingrenzung der klimatischen Bedingungen für die Entstehung von Schimmelbildung in Wohnräumen

Techn. Rat Ing. Herbert Kramer-Doblender

Nr. 49

1. Tatsachenfeststellungen und Werturteile (Entscheidung des OGH zu § 1330 [2] ABGB)

2. Das Wohl der Allgemeinheit

3. Gebühren des Sachverständigen in der Gerichtstätigkeit

4. Gebühren des Sachverständigen als Zeuge

Dipl.-Ing. Walter Lüftl, Ziv.-Ing. für Bauwesen



**Österreichischer
Wirtschaftsverlag**

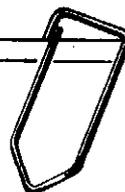
Buchhandlung
1010 Wien, Stubenring 14
Telefon 52 58 53

Lohnsteuertabellen 1984

und Jahresausgleichstabelle 1983 mit eingearbeiteten Steuerabsetzbeträgen und einem WORTWEISER DER LOHNSTEUER nach dem Stande vom 1. Jänner 1984

Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!

S 162,—



Treffen der Bauspengler-Sachverständigen

Im Rahmen des Internationalen Fachseminars – Bauwesen für Sachverständige und Juristen in Badgastein fand heuer ein Treffen zur Erfassung der Bauspengler-Sachverständigen des Fachgebietes 57,40 auf Initiative des Innungsmeisters Franz Kneisz statt.

Die Problematik dieses Fachgebietes liegt nicht zuletzt in der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Fachgruppen wie zum Fachgebiet 57 Metallverarbeitung/Metallbearbeitung einerseits und die durch die Endverarbeitung am Bau zum Bauwesen zählenden Fachgebiet 72 andererseits.

Um dieser Gegebenheit Rechnung tragen zu können, war in diesem Erfassungstreffen die Absicht, eine eigene Fachgruppe zu bilden, um einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Sachverständigentätigkeit durchführen zu können. Die verhältnismäßig kleine Gruppe könnte sinnvoll jedoch nur auf einer Mitgliedsebene des gesamten Bundesgebietes wirksam werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, der die Begrüßung der Anwesenden vornahm, begrüßte auch die Absicht einer Fachgruppengründung mit dem genannten Ziel.

Notwendige Voraussetzungen auf der administrativen Ebene werden dazu noch zu leisten sein.

Franz Kneisz

Ein Exklusivangebot zu günstigsten Prämien für Sachverständige

- **Vermögensschaden-Haftpflicht** (für Tätigkeit vor Gericht und Erstellung von Privatgutachten)
z. B.: 1.) Haftungssumme S 500.000,- pro Versicherungsfall und Jahr – Jahresprämie S 2752,- einschließlich Versicherungssteuer. 10 Prozent Prämienzuschlag bei Einschluß für Personen- und Sachschäden – Versicherungssumme S 5,000.000,- (1000 Prozent mehr Leistung!)
2.) Haftungssumme S 10,000.000,- pauschal (sowohl für Vermögensschäden als auch für Sach- und Personenschäden), Jahresprämie S 17.766,- inkl. Versicherungssteuer.
- **Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden**
z. B.: Versicherungssumme S 10,000.000,-
Jahresprämie S 550,- inkl. Versicherungssteuer
- **Excedenten-Haftpflichtversicherung** (Erhöhung bestehender Verträge – ohne Selbstbehalt)
z. B.: Versicherungssumme S 9,000.000,- nach einer Million
Prämie S 25.678,- inkl. Versicherungssteuer

Das bietet:

ERNST LUDWIG, Makler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 1238 Wien, Maurer Lange-Gasse 125 A, Tel. (02 22) 88 52 59, 88 78 59